The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
SAARLAND

Jährlicher Durchführungsbericht

Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)

Jährlicher Durchführungsbericht	
Zeitraum	01/01/2020 - 31/12/2020
Version	2020.1
Status – derzeitiger Knoten	Von der Kommission angenommen - European Commission
Nationales Aktenzeichen	
Datum der Genehmigung durch den Begleitausschuss	25/06/2021

Programmversion in Kraft	
CCI	2014DE06RDRP018
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Saarland
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Version	6.1
Nummer des Beschlusses	C(2020)639
Datum des Beschlusses	03/02/2020
Verwaltungsbehörde	Saarland - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Abteilung B - Stabstelle ELER-Verwaltungsbehörde, GAK
Koordinierungsstelle	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Referat 615

Inhaltsangabe

1. WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND SEINER PRIORITÄTEN 4

1.a) Finanzdaten 4

1.b) Gemeinsame und programmspezifische Indikatoren und quantifizierte Zielwerte 4

1.b1) Übersichtstabelle 4

1.c) Wesentliche Informationen über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf Basis von Daten aus a) und b) nach Schwerpunktbereich 9

1.d) Wesentliche Informationen über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele auf Basis von Tabelle F 22

1.e) Sonstiges spezifisches Element eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums [optional] 23

1.f) Gegebenenfalls der Beitrag zu makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete 23

1.g) Wechselkurs für die Umrechnung – jährlicher Durchführungsbericht (Länder ohne Euro) 26

2. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DES BEWERTUNGSPLANS 27

2.a) Beschreibung etwaiger im Jahresverlauf vorgenommener Änderungen des Bewertungsplans im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, mit Begründung 27

2.b) Beschreibung der im Jahresverlauf durchgeführten Bewertungstätigkeiten (bezogen auf Abschnitt 3 des Bewertungsplans) 27

2.c) Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Verwaltung von Daten (bezogen auf Abschnitt 4 des Bewertungsplans) 27

2.d) Liste abgeschlossener Bewertungen, mit Angabe der Website, auf der sie veröffentlicht wurden 29

2.e) Zusammenfassung abgeschlossener Bewertungen, mit Schwerpunkt Bewertungsergebnisse 30

2.f) Beschreibung der Kommunikationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bewertungsergebnissen (bezogen auf Abschnitt 6 des Bewertungsplans) 34

2.g) Beschreibung der Folgemaßnahmen zu Bewertungsergebnissen (bezogen auf Abschnitt 6 des Bewertungsplans) 36

3. PROBLEME, DIE DIE PROGRAMMLEISTUNG BETREFFEN, UND ABHILFEMAßNAHMEN 38

3.a) Beschreibung der Schritte, die zur Gewährleistung der Qualität und der Wirksamkeit der Programmdurchführung unternommen wurden 38

3.b) Mechanismen für Qualitätssicherung und wirksame Umsetzung 46

4. MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER TECHNISCHEN HILFE UND ZUR ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (PR) 48

4.a) Diesbezüglich getroffene Maßnahmen und Stand der Errichtung des Netzwerks und der Umsetzung seines Aktionsplans 48

4.a1) Getroffene Maßnahmen und Stand der Errichtung des NLR (Lenkungsstruktur und Vernetzungsstelle) 48

4.a2) Getroffene Maßnahmen und Stand der Umsetzung des Aktionsplans 48

4.b) Maßnahmen die eine angemessene Publizität für das Programm gewährleisten (Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014) 48

5. ZUR ERFÜLLUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN ERGRIFFENE MAßNAHMEN.....52
6. BESCHREIBUNG DER UMSETZUNG VON TEILPROGRAMMEN 53
7. PRÜFUNG DER INFORMATIONEN UND DES STANDS DER VERWIRKLICHUNG DER PROGRAMMZIELE 54
8. DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER GRUNDSÄTZE AUS DEN ARTIKELN 5, 7 UND 8 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013 55
9. FORTSCHRITTE BEI DER SICHERSTELLUNG EINES INTEGRIERTEN KONZEPTS FÜR DEN EINSATZ DES ELER UND ANDERER FINANZINSTRUMENTE DER UNION 57
10. BERICHT ÜBER DEN EINSATZ DER FINANZINSTRUMENTE (ARTIKEL 46 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013).....58
11. EINGABETABELLEN FÜR GEMEINSAME UND PROGRAMMSPEZIFISCHE INDIKATOREN UND QUANTIFIZIERTE ZIELWERTE 59
Anhang II 60
Dokumente 66

1. Wichtige Informationen über die Durchführung des Programms und seiner Prioritäten

1.a) Finanzdaten

Siehe Dokumente im Anhang

1.b) Gemeinsame und programmspezifische Indikatoren und quantifizierte Zielwerte

1.b1) Übersichtstabelle

Schwerpunktbereich 2A							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)		2014-2020	5,91	86,68	4,62	67,76	6,82
		2014-2019	4,70	68,93	3,71	54,41	
		2014-2018	4,17	61,16	2,65	38,87	
		2014-2017	4,02	58,96	1,52	22,29	
		2014-2016	1,06	15,55	1,06	15,55	
		2014-2015					
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M04	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	5.161.464,64	60,02	4.110.216,00	47,79	8.600.000,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	5.161.464,64	60,02	4.110.216,00	47,79	8.600.000,00

Priorität P4							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)		2014-2020					0,03
		2014-2019					
		2014-2018					
		2014-2017					
		2014-2016					
		2014-2015					
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)		2014-2020			20,82	98,39	21,16
		2014-2019			19,63	92,77	
		2014-2018			18,33	86,62	
		2014-2017			17,36	82,04	
		2014-2016			11,95	56,47	
		2014-2015			8,51	40,22	
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)		2014-2020			20,82	98,39	21,16
		2014-2019			19,63	92,77	
		2014-2018			18,33	86,62	
		2014-2017			17,36	82,04	
		2014-2016			10,87	51,37	
		2014-2015			2,71	12,81	
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)		2014-2020			20,33	96,07	21,16
		2014-2019			19,58	92,53	
		2014-2018			16,74	79,11	
		2014-2017			18,24	86,20	
		2014-2016			11,61	54,87	
		2014-2015			1,85	8,74	
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023

M07	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	169.887,00	28,31	58.574,00	9,76	600.000,00
M08	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	206.364,00	34,39	206.364,00	34,39	600.000,00
M10	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	8.605.323,24	149,69	6.971.169,24	121,26	5.748.800,00
M11	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	11.229.843,09	98,96	10.668.244,59	94,01	11.347.490,00
M12	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	3.283.766,00	122,99	2.206.826,00	82,65	2.670.000,00
M13	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	8.016.415,64	87,32	7.458.048,17	81,23	9.181.000,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	31.511.598,97	104,53	27.569.226,00	91,45	30.147.290,00

Schwerpunktbereich 5E							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)		2014-2020			0,34	13,37	2,54
		2014-2019			0,34	13,37	
		2014-2018			0,34	13,37	
		2014-2017			0,34	13,37	
		2014-2016			0,21	8,26	
		2014-2015					
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M08	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	133.420,00	22,24	133.420,00	22,24	600.000,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	133.420,00	22,24	133.420,00	22,24	600.000,00

Schwerpunktbereich 6A							
Bezeichnung Zielindikator		Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)		2014-2020			11,00	220,00	5,00
		2014-2019			9,00	180,00	
		2014-2018			8,45	169,00	
		2014-2017					
		2014-2016					
		2014-2015					
Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M06	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	820.208,91	82,02	812.735,00	81,27	1.000.000,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	820.208,91	82,02	812.735,00	81,27	1.000.000,00

Schwerpunktbereich 6B						
Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	2014-2020			23,00	328,57	7,00
	2014-2019			20,00	285,71	
	2014-2018			16,05	229,29	
	2014-2017					
	2014-2016					
	2014-2015					
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	2014-2020			24,00	28,30	84,82
	2014-2019			23,57	27,79	
	2014-2018			15,60	18,39	
	2014-2017			12,36	14,57	
	2014-2016			102,12	120,40	
	2014-2015					
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	2014-2020			97,28	101,14	96,18
	2014-2019			97,28	101,14	
	2014-2018			97,28	101,14	
	2014-2017			97,28	101,14	
	2014-2016			97,28	101,14	
	2014-2015			97,28	101,14	

Maßnahme	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
M07	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	12.046.075,94	106,13	7.454.667,00	65,68	11.350.000,00
M19	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	9.034.261,22	112,93	4.314.014,50	53,93	8.000.000,00
Insgesamt	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	21.080.337,16	108,94	11.768.681,50	60,82	19.350.000,00

1.c) Wesentliche Informationen über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf Basis von Daten aus a) und b) nach Schwerpunktbereich

Vorbemerkungen

Der jährliche Durchführungsbericht gibt Auskunft über die Umsetzung des Programms und der Prioritäten. Der Programmfortschritt wird anhand von Finanzdaten, von gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren und quantifizierten Zielwerten sowie anhand der im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele dargestellt. Die Angaben in diesem Bericht beziehen sich auf vollständig abgeschlossene Vorhaben (Schlusszahlung getätigt) in den Kalenderjahren 2014 bis 2020.

Kurzbeschreibung der bisherigen Förderaktivitäten

Der Saarländische Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (SEPL) 2014-2020 wurde am 26.05.2015 per Durchführungsbeschluss der Kommission [C(2015) 3484 final] genehmigt. Während der bisherigen Programmlaufzeit gab es mehrere Programmanpassungen:

- erster Änderungsantrag, genehmigt per Durchführungsbeschluss der Kommission vom 08.03.2017 [C(2017)1472 final]
- zweiter Änderungsantrag, genehmigt per Durchführungsbeschluss vom 03.08.2017 [C(2017)5585 final]
- dritter Änderungsantrag, genehmigt per Durchführungsbeschluss vom 30.05.2018 [C(2018)3559 final]
- vierter Änderungsantrag, genehmigt per Durchführungsbeschluss vom 29.11.2018 [C2018]8230 final]
- fünfter Änderungsantrag, genehmigt per Durchführungsbeschluss vom 03.02.2020 [C(2020)639 final]
- sechster Änderungsantrag, eingereicht am 19.05.2021

Nach später Genehmigung und zögerlichem Beginn nahm das Programm seit 2016 deutlich an Fahrt auf.

Aufgrund des verzögerten Beginns der folgenden EU-Förderperiode verlängert sich die Laufzeit des Programms um die beiden Übergangsjahre 2021 und 2022. Die Finanzmittel in diesem Übergangszeitraum werden komplett im bisherigen Maßnahmenspektrum verwendet.

Relevante Ausgaben bzw. Vorhaben für diesen Bericht

Schlusszahlungen für komplett abgeschlossene investive Vorhaben gab es im Berichtszeitraum 2014-2020 bei den ELER-Codes

- 4.1 (Agrarinvestitionsförderung; 61 Förderfälle)
- 6.4 (Diversifizierung; 17 Förderfälle)
- 7.1 (Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden; 10 Förderfälle)
- 7.1 (Schutz- und Bewirtschaftungspläne, 8 Förderfälle)
- 7.2 - 7.6 (Dorferneuerung, Basisdienstleistungen, kleine Infrastrukturen etc.; 98 Förderfälle)
- 4.3 (Forstliche Infrastrukturen; 22 Förderfälle)
- 8.5 (Kompensationskalkungen Forst; 2 Förderfälle)
- 8.5 (ökolog. Wert Waldökosysteme; 15 Förderfälle)
- 10.1 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen; 547 Fälle)

- 11.1 und 11.2 (Ökologischer/biologischer Landbau; 133 Fälle)
- 12 (Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000, 169 Begünstigte und 359 Flächen)
- 13 (Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete; 896 Fälle)
- 19.1 (LEADER vorbereitende Unterstützung; 2 Fälle)
- 19.2 (LEADER Projektförderung; 59 Förderfälle)
- 19.4 (LEADER Verwaltung der LAG und Regionalmanagement für 4 LAG's)

Wie in diesem Kapitel des AIR unter Schwerpunktbereich 6b (Dorferneuerung) ausgeführt, wurden Vorhaben mit Bezug zur Integration von Flüchtlingen im ländlichen Raum bei den Auswahlkriterien zu M07 sowie bei der Bemessung der Fördersätze besonders berücksichtigt, aber ab dem Jahr 2016 von den saarländischen Gemeinden kaum noch nachgefragt. Die bisher umgesetzten Einzelvorhaben sind in Tabelle C.2.4 ["Begleitung unterstützter Vorhaben zur Integration von Drittstaatsangehörigen (geänderter Artikel 14 der Verordnung 808/2014)"] aufgeführt.

Anhand der bisher geleisteten Zahlungen zeigte das Programm zum 31.12.2020 einen Umsetzungsstand in Höhe von 71,5 %. Bei Erweiterung der Betrachtung um die im Landeshaushalt ausgesprochenen Bewilligungen und beantragten Verpflichtungsermächtigungen ergibt sich eine Mittelbindung in Höhe von rund 89,8 %.

Der Umsetzungsgrad variiert zwischen den einzelnen Maßnahmen. Mit dem sechsten Änderungsantrag wurden finanzielle Korrekturen beantragt, um die bei einzelnen Maßnahmen nicht mehr benötigten Finanzmittel hin zu stärker nachgefragten Maßnahmen umzuschichten. Insgesamt ist von einer weitgehend zielgerechten Programmumsetzung auszugehen.

Tabelle F stellt den Stand der Realisierung der Leistungsrahmenindikatoren in den einzelnen Prioritäten dar.

Grundlage der Betrachtung sind dabei komplett abgeschlossene Vorhaben (Schlusszahlung wurde an den Begünstigten ausgezahlt).

Im Folgenden wird die bisherige Programmumsetzung anhand der einzelnen Schwerpunktbereiche dargestellt:

Priorität 2: Schwerpunktbereich 2a

Code 4.1 Agrarinvestitionsförderung (AFP)

Die Agrarinvestitionsförderung war bereits im EPLR Saar 2007-2013 eine Leitmaßnahme und wurde auch im aktuellen Programm gut angenommen. Bisher haben vor allem Milchviehbetriebe, die das Rückgrat der saarländischen Landwirtschaft bilden, die Förderung in Anspruch genommen. Zahlreiche Betriebe haben in jener Zeit moderne Ställe gebaut, ihre Kapazitäten aufgestockt (von 60-80 auf 100-150 Kühe) sowie moderne Stall- und Melktechnik eingeführt.

Die externe Programmbewertung beurteilte diesen Prozess positiv und empfahl eine Fortsetzung in der Förderperiode 2014-2020. Das Saarland hat diese Empfehlung aufgenommen und die Agrarinvestitionsförderung wiederum mit einer soliden Finanzausstattung im ELER-Programm berücksichtigt, nun aber auch mit einem starken Fokus auf den Belangen des Tierwohls und der Tiergesundheit. Die Investitionswilligkeit der Milchviehbetriebe ist weiterhin gegeben. Im Rahmen der Krise auf dem Milchmarkt mit extrem niedrigen Erzeugerpreisen in 2016 wurden Investitionsvorhaben der Milchviehbetriebe zunächst zurückstellt. Mit der Erholung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kehrte die Investitionsbereitschaft zurück. Es entwickeln sich aber auch interessante Aktivitäten bei der

Eierproduktion (mobile Hühnerställe zur Legehennenhaltung) sowie bei der Direktvermarktung. Nach dem Verbot der Käfighaltung und aufgrund des niedrigen Selbstversorgungsgrades mit Eiern im Saarland sehen zahlreiche Landwirte die Möglichkeit, Eier direkt ab Hof oder regional über Wiederverkaufsstellen (Bäckereien, Metzgereien, Regiomaten, Hofläden) zu vermarkten. Sie investieren in mobile Ställe, Umbauten von Altgebäuden oder auch Neubauten. Allen gemeinsam sind die Freilandhaltung und die Inanspruchnahme der Premiumförderung für besonders tiergerechte Haltung.

Insbesondere bei der Agrarinvestitionsförderung gab es aufgrund der allgemeinen Krise in der Landwirtschaft eine verhaltene Investitionsbereitschaft in den Jahren 2015 und 2016. Die Milchviehhalter hatten massiv mit den niedrigen Milchpreisen zu kämpfen. Die vernünftige Folge war in vielen Betrieben ein Zurückstellen sinnvoller und notwendiger Investitionen, da alle Liquidität für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt wurde. Diese Betriebe stellten daher in 2017 keine Anträge auf Investitionsförderung. Ab dem Jahr 2018 lässt sich anhand der Nachfrage nach Fördermitteln aber wieder eine verstärkte Investitionsbereitschaft erkennen. Dies belegen die Umsetzungszahlen von 2018/2019 und die bereits erfolgte Antragstellung für 2020 über 2 Mio. € Zuschüsse. Bis Ende 2020 wurden Zahlungen geleistet, die zu einem Auszahlungsstand von rund 48 % führen, der im weiteren Verlauf der Förderperiode weiter steigen wird. Gleichwohl werden die Landwirte sowie die Fachverbände seitens des Ministeriums nochmals auf die gebotenen Fördermöglichkeiten hingewiesen.

Im Berichtszeitraum 2014-2020 wurden 61 Vorhaben abgeschlossen, d. h. es wurden Schlusszahlungen mit Beteiligung des ELER geleistet. Die in 2020 abgeschlossenen 12 Vorhaben teilen sich auf folgende Investitionsbereiche auf:

- 3 Milchviehbetriebe (Gülleausbringungstechnik)
- 1 sonstige Raufutterfresser (Mutterkuhstall)
- 2 Ackerbaubetriebe (2 Getreidelager)
- 3 Veredelungbetriebe (2 Hühnerställe und arbeitswirtschaftliche Investitionen im Bereich der Bio-Ei-Produktion)
- 2 Pflanzenbau-Tierhaltungsbetriebe (1 Gülleausbringtechnik, 1 mobile Hühnerställe)
- 1 Winzer (Flaschenabfüllmaschine)

Rund 33 % der im Jahr 2020 abgeschlossenen Maßnahmen mit 71% der öffentlichen Ausgaben wurden von ökologisch wirtschaftenden Betrieben durchgeführt. Rund 41,7% der Anträge betrafen Landwirte nicht älter als 40 Jahre. Diese gestalten ihre Betriebe für eine nachhaltige und langfristige Bewirtschaftung, allerdings konnte kein Betrieb die erhöhte Junglandwirteförderung in Anspruch nehmen, da eine Investition in die besonders tiergerechte Haltung bereits die Förderobergrenze ausschöpfte oder der Betrieb bereits länger als 5 Jahre bewirtschaftet wurde..

Mit öffentlichen Ausgaben (ELER und GAK) in Höhe von 3,86 Mio. € wurden im Zeitraum 2014-2020 Investitionen in Höhe von über 16 Mio. € angestoßen. Der Hebeleffekt der Förderung ist erheblich, zudem ergibt sich eine Vorbildwirkung für weitere investitionswillige Betriebe. Die ELER-Beteiligung an den abgeschlossenen Vorhaben betrug 1,93 Mio. €.

Von den im SEPL 2014-2020 programmierten ELER-Mitteln (4 Mio. €) sind derzeit insgesamt rund 2,87 Mio. € gebunden, was einem Anteil von etwa 72% entspricht. Sollten alle im Jahr 2021 beantragten Zuschüsse bewilligt werden können, erreicht die ELER-Agrarinvestitionsförderung eine Quote von 86,5%.

Code 4.3 Verbesserung der forstlichen Infrastrukturen

Eine gute Erschließungssituation ist die Voraussetzung für eine geordnete und naturnahe Waldbewirtschaftung, wie sie der staatliche SaarForst Landesbetrieb seit nunmehr gut 30 Jahren betreibt und wie er sie im Wege der Beratung und Betreuung auch den kommunalen und privaten Waldbesitzern empfiehlt. Um die vorhandenen Defizite dort abzubauen und die Erschließung an moderne naturnahe Bewirtschaftungsmethoden anzupassen, bedarf es weiterer Anstrengungen, die aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Forstbetriebe ohne die Förderung nicht unternommen werden würden. Im Zuge der Verbesserung der Erschließungssituation kann die Holzernte effektiver und zeitgemäßer gestaltet werden, wodurch sich auch die Rentabilität in den Privat- und Kommunalwäldern erhöht. Die Wegebauvorhaben werden vorab mit dem Naturschutz abgestimmt, so dass negative ökologische Wirkungen vermieden werden. Es werden ausschließlich Forstwege im Waldinneren gefördert, die für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden (keine Forstwirtschaftswege, die Bestandteil eines allgemeinen Wegenetzes sind). Für eine Förderung kommen ausschließlich der Neubau oder die Modernisierung solcher Wege in Betracht. Die Instandhaltung vorhandener Forstwirtschaftswege wird im Saarland nicht gefördert. Im Zeitraum 2014-2020 wurden 17 Antragsteller mit 23 Einzel-Vorhaben mit öffentlichen Ausgaben von 249.791 € (ELER-Beteiligung 124.895 €) gefördert. Das zugehörige Investitionsvolumen betrug rund 414.513 €.

Die vorgenannten Beträge zeigen, dass die forstlichen Infrastrukturvorhaben überwiegend von geringem Umfang sind (rund 12.800 laufende Meter Forstwirtschaftswege); dennoch ist ihre Wirkung in den geförderten Waldgebieten ganz erheblich. Allerdings steht die Vorhabensgröße in der Regel in einem ungünstigen Verhältnis zu dem mit der Förderung verbundenen Verwaltungs- und Kontrollaufwand. Es zeichnet sich ab, dass im Jahr 2021 voraussichtlich 2 Antragsteller mit einem Förderbetrag von rund 36.000 € dazukommen werden.

Priorität 4: Schwerpunktbereiche 4a, 4b, 4c

Code 7.1 Ausarbeitung und Entwicklung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von NATURA 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert

Seit Herbst 2016 steht im Zusammenhang mit der Durchführung von sog. „Nutzergesprächen“ die Erstellung bzw. Überarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen (Managementpläne für NATURA 2000-Gebiete) an. "Überarbeitung" bedeutet in diesem Zusammenhang die Anpassung vorhandener Pläne an die zwischenzeitlich vorliegenden Schutzgebietsverordnungen zu den NATURA 2000-Gebieten. Bereits in der Vorgängerperiode war eine Reihe von Managementplänen aus dem ELER gefördert worden. Die organisatorischen Vorbereitungen (Flächen-Identifizierung, Vergabeverfahren, Förderrichtlinien, Auswahlverfahren etc.) sind abgeschlossen.

Aufgrund der ab etwa März gegebenen COVID-19-Pandemie-Situation wurde im Jahr 2020 lediglich ein Nutzergespräch durchgeführt. Der zugehörige Managementplan wurde nicht an einen externen Auftragnehmer vergeben, sondern durch das Fachreferat des Ministeriums selbst durchgeführt. Insofern kam es im Jahr 2020 nicht zu weiteren Zahlungen. Die bereits begonnenen Planungen für 11 weitere Gebiete sollen im Jahr 2021 fortgesetzt und nach Möglichkeit abgeschlossen werden. Zudem ist die Ausschreibung von Managementplänen zu 4 Gebieten vorgesehen. Die Durchführung der zugehörigen Nutzergespräche hängt vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ab.

So bleibt es im Berichtszeitraum 2014-2020 bei 8 abgeschlossenen Vorhaben, für die öffentliche Ausgaben

in Höhe von 58.574 € (ELER-Anteil 29.287 €) geleistet wurden. Dies entspricht einem Umsetzungsgrad in Höhe von rund 10 %. Nimmt man die zusätzlich ausgesprochenen Bewilligungen hinzu, so ergibt sich ein Umsetzungsgrad von rund 20 %.

Code 8.5 Investitionen zur Stärkung des ökologischen Wertes der Waldökosysteme

Die Teilmaßnahme wurde mit dem ersten Änderungsantrag Ende des Jahres 2016 neu in das Förderangebot des SEPL 2014-2020 aufgenommen. Mit der Förderung wird eine ökologische Aufwertung von Privat- und Kommunalwäldern angestrebt. Insbesondere werden Vorhaben zur Steigerung des Arten- und Naturschutzwertes im Wald gefördert:

- Schaffung von Lebensräumen für Lichtwaldarten (gezielte Anlage offener Flächen in Wäldern)
- Belassen von Biotopbäumen für die daran gebundene Flora und Fauna
- Gestaltung von Waldlebensräumen, z. B. durch Wiedervernässung von Mooren oder Optimierung von Trockenwaldstandorten
- Anlage und Pflege von Sonderbiotopen im Wald

Im Jahr 2020 wurden erstmals Förderungen im Rahmen der Teilmaßnahme ausgereicht, und zwar ausschließlich für den Fördertatbestand "Belassen von Biotopbäumen für die daran gebundene Flora und Fauna". Durch den Nutzungsverzicht bilden diese starken Altbäume, teilweise bereits in einem Zerfallsstadium, wertvollen Lebensraum für die altholzgebundene Fauna, insbesondere Insekten und Vögel. 15 private und kommunale Waldbesitzer brachten als Antragsteller insgesamt 1.186 Bäume in die Förderung ein. Die Bandbreite reichte dabei von 6 Bäumen bis hin zu 357 Bäumen pro Waldbesitzer. Die Maßnahme wird zu 50 % aus ELER-Mitteln und zu 50 % aus Landesmitteln des Saarlandes finanziert. Insgesamt wurden öffentliche Ausgaben in Höhe von 206.364 € geleistet, an denen der ELER mit 103.182 € beteiligt war.

Für die Jahre 2021 und 2022 liegen derzeit weitere 21 Anträge mit einem Antragsvolumen von rund 217.000 € vor. Auch hier wurde ausschließlich das "Belassen von Biotopbäumen" beantragt.

Code 10.1 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Als Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Sinne der VO (EU) Nr. 1305/2013 bietet das Saarland 4 Untermaßnahmen an, die Wirkungen hinsichtlich des Erhaltes der Biodiversität (Integration naturbetonter Struturelemente in der Feldflur, extensive Bewirtschaftung wertvollen Dauergrünlands, Förderung extensiver Obstbestände), hinsichtlich des Bodenschutzes sowie des Gewässerschutzes (Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten, extensive Grünlandbewirtschaftung) entfalten sollen. Bei allen Untermaßnahmen herrscht eine zufriedenstellende Nachfrage seitens der Antragsteller. Im Berichtszeitraum 2014-2020 wurden öffentliche Gesamtausgaben in Höhe von 6.971.169 € (ELER-Beteiligung 3.485.584 €) geleistet. Die Ausgaben bezogen sich auf insgesamt 547 Verträge und eine Gesamtfläche von 5.575 ha (im Jahr 2020 eine Fläche von 3.738 ha).

Erläuterung: Die vergleichsweise hohe Gesamtfläche (5.575 ha) resultiert noch aus Altverpflichtungen, die in in den ersten beiden Programmjahren für Flächenmaßnahmen gezahlt wurden. Lässt man diese außer

Acht, dann bildet die im Berichtsjahr 2020 erreichte Fläche den bisherigen Höchststand. Es ist also kein Rückgang bei den Verpflichtungsflächen zu verzeichnen.

Für den gesamten Berichtszeitraum 2014-2020 zeigen die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen folgenden Umsetzungsstand:

- Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten: Es wurden öffentliche Ausgaben in Höhe von 1.009.560 € geleistet (ELER-Beteiligung 504.780 €). Diese beziehen sich auf 38 Verpflichtungen und eine Fläche von 1.264 ha. Die Zahlungsbeträge umfassen auch Schlusszahlungen für Vorhaben, die in der Förderperiode 2007-2013 begonnen worden waren („Altverpflichtungen“).
- Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur: Hier wurden öffentliche Ausgaben in Höhe von 1.125.443 € geleistet (ELER-Beteiligung 562.722 €). Diese beziehen sich auf 99 Verpflichtungen und eine Fläche von 358 ha.
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland: Hier wurden öffentliche Ausgaben in Höhe von 3.089.849 € geleistet (ELER-Beteiligung 1.544.925 €). Diese beziehen sich auf 212 Verpflichtungen und eine Fläche von 3.953 ha.
- Förderung extensiver Obstbestände: Hier wurden öffentliche Ausgaben in Höhe von 1.287.546 € geleistet (ELER-Beteiligung 643.773 €). Diese beziehen sich auf 198 Verpflichtungen und 33.242 Bäume.
- Für Altverpflichtungen ("Mulchsaat" und "Umwandlung Acker in Grünland") aus der Förderperiode 2007-2013 waren im Jahr 2015 noch öffentliche Ausgaben in Höhe von 458.770 € geleistet worden (ELER-Beteiligung 229.385 €).

Die Gesamtfläche bei Maßnahme M10 über den bisherigen Förderzeitraum beträgt somit 5.575 ha. Diese wurde bereits im Jahr 2015 erreicht, da seinerzeit noch Altverpflichtungen gezahlt wurden.

Code 11 Ökologischer/biologischer Landbau (Einführung und Beibehaltung)

Zu Beginn der Förderperiode 2007-2013 betrug der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche im Saarland rund 7,5 %. Er konnte im Lauf von wenigen Jahren auf rund 10 % (Jahr 2010) und seitdem weiter auf rund 18 % gesteigert werden. Das Saarland strebt bis zum Jahr 2025 einen Anteil der Öko-Fläche von 25 % an. Es ist davon auszugehen, dass die herrschende Marktsituation (Preisniveau ökologisch produzierter Milch) eine Reihe von Umstellungsentscheidungen beeinflusst. Andererseits ist die Quote der Rück-Umstellungen im Saarland außerordentlich gering. Es ist davon auszugehen, dass die um mehr als 2 Mio. € aufgestockten öffentlichen Finanzmittel (11,35 Mio. € per 1. Änderungsantrag) in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Angesichts der naturbedingten Benachteiligungen und des hohen Grünlandanteils beurteilt das Land diese Entwicklung positiv. Im Berichtszeitraum wurden öffentliche Gesamtausgaben in Höhe von 10.668.244 € (ELER-Beteiligung 5.334.122 €) geleistet. Diese bezogen sich auf insgesamt 133 Verträge und eine Gesamtfläche von 12.479 ha. Anhand der für die Periode 2014-2020 gestellten Anträge lässt sich über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum bereits eine vollständige Ausschöpfung der geplanten und zwischenzeitlich um mehr als 2 Mio. € aufgestockten öffentlichen Finanzmittel feststellen.

Code 12.1 Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000

Die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Landwirte ist in der Förderperiode 2014-2020 neu eingeführt

worden, nicht nur im Rahmen des ELER, sondern im Saarland insgesamt. Ausgeglichen werden Einkommensverluste und Bewirtschaftungsnachteile, die sich aus den NATURA 2000-Gebietsausweisungen und den damit verbundenen Auflagen ergeben. Die Maßnahme ist grundsätzlich nicht mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen kombinierbar (Ausnahme: Streuobstförderung); insofern ergab sich für viele Betriebe eine Abwägungssituation zwischen Maßnahme M12, die keine weiteren aktiven Leistungen erfordert, und der extensiven Grünlandbewirtschaftung innerhalb der Maßnahme M10, die allerdings weitere Auflagen (z. B. Mahdtermine) vorsieht.

In den Jahren 2016 bis 2020 sind in großem Umfang Nutzergespräche mit den betroffenen Landwirten in den Schutzgebieten geführt worden, um Verständnis für die Auflagen zu erzeugen und um die Akzeptanz der Maßnahme zu werben. Zudem wurde die Rechtskraft der beantragten Anhebung der Prämie auf 250 €/ha (1. Änderungsantrag zum SEPL) abgewartet. Nachdem im Jahr 2017 erste Zahlungen geleistet wurden, setzten sich die Zahlungen in den Folgejahren verstärkt fort. Die ursprünglich geplante Mittelausstattung kam dadurch bald an ihre Grenze, so dass die Maßnahme M12 im Rahmen des 5. Änderungsantrages finanziell verstärkt werden musste.

Im Berichtszeitraum 2014-2020 wurden insgesamt öffentliche Ausgaben in Höhe von 2.206.827 € (ELER-Beteiligung 1.103.413 €) geleistet. Die Zahlungen gingen an 169 Begünstigte und beziehen sich auf insgesamt 355 Flächen sowie eine Förderfläche von 4.806 ha. Ohne die im Jahr 2018 vorgenommene finanzielle Aufstockung wäre die Maßnahme bereits weit überzogen; der im Jahr 2020 gegebene Umsetzungsstand von rund 81 % wird kontinuierlich ansteigen bis hin zur vollständigen Ausschöpfung.

Code 13.2 und 13.3 Zahlungen für aus naturbedingten bzw. spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Die Maßnahme wurde im Jahr 2016 mit dem ersten Änderungsantrag in den SEPL 2014-2020 aufgenommen und im März 2017 von der EU-Kommission genehmigt. Im Kalenderjahr 2017 wurden erste Zahlungen geleistet. Mit dem 3. Änderungsantrag, welcher von der EU-Kommission am 30.05.2018 genehmigt wurde, erfolgte eine Ausweitung der Gebietskulisse um die aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete. Auch diese Ergänzung der Gebietskulisse wurde im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht und auf der Internetseite des Ministeriums dargestellt, so dass alle Betriebe sich informieren können. Als benachteiligte Gebiete sind seitdem insgesamt 76.407 ha ausgewiesen, was in etwa 98 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche entspricht. Gezahlt wird grundsätzlich der Mindestbetrag von 25 € pro Jahr und Hektar für Acker- und Grünlandflächen. Betriebe mit einer potentiellen Förderung unter 250 € erhalten aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Zahlungen, und Flächen eines Betriebes, die über 100 ha hinausgehen, werden aufgrund der dann gegebenen Kostendegression ebenfalls nicht gefördert. Die Maßnahme wurde mit vierjähriger Laufzeit ab dem Jahr 2017 programmiert.

Die ursprüngliche Planung bei Einführung der Maßnahme sah eine Finanzierung ausschließlich aus Umschichtungsmitteln aus dem EGFL vor, die keiner nationalen Kofinanzierung bedürfen. Angesichts des Umfangs der benachteiligten Fläche und des Maßnahmen-Designs zeigten sich diese knapp 5 Mio. € als nicht ausreichend und wurden aus nationalen Mitteln der GAK aufgestockt. Gleichzeitig wird die Maßnahme jährlich mit zusätzlichen, anderweitig nicht benötigten nationalen Mitteln aus der GAK flankiert (nationale "top-up's").

So wurden im Berichtszeitraum 2014-2020 Zahlungen in Höhe von 4.994.259 € aus der originären Mittelausstattung der Maßnahme (EGFL-Umschichtungsmittel) geleistet. Diese konnten mit zusätzlichen nationalen Mitteln aus der GAK in Höhe von 2.463.788 € flankiert und zu einem Gesamtbetrag von

7.458.047 € zusammengeführt werden. Von diesen Zahlungen entfallen ca. 7%, also rund 419.193 €, auf die aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete (M13.3), während rund 93%, also 7.038.854 €, für naturbedingte Benachteiligungen (M13.2) gezahlt wurden. Die ausgesprochenen Bewilligungen lassen eine vollständige Mittelausschöpfung bis zum Ende der Förderperiode erwarten.

Priorität 5: Schwerpunktbereich 5e

Code 8.5 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (Bodenschutzkalkung)

Kalkungen im Sinne dieser Teilmaßnahme dienen der Kompensation von Säureeinträgen durch Niederschläge. Sie sollen lediglich eine Pufferwirkung im Sinne eines nachhaltigen Boden- und Grundwasserschutzes erfüllen und zielen nicht auf Verbesserungen der Wuchsleistung der aufstockenden Waldbestände ab.

Bereits bei der Konzeption der Maßnahme war man von einem diskontinuierlichen Mittelabfluss ausgegangen, da Kalkungsmaßnahmen eine umfassende logistische Vorbereitung erfordern. In der Regel wird aus der Luft gekalkt, so dass aus Effektivitätsgründen eine möglichst große Kalkungsfläche anzustreben ist, was wiederum i. d. R. das Zusammenwirken mehrerer Waldbesitzer erfordert. Zudem sind intensive Abstimmungen mit den Forst- und Naturschutzbehörden vorgeschrieben. So wurden im Berichtszeitraum 2014-2020 nur 2 Vorhaben durchgeführt und abgeschlossen. Zuwendungsempfänger waren in beiden Fällen traditionelle Waldgenossenschaften (Gehöferschaften). Die Kalkungsvorhaben umfassten ein Gesamtvolumen von rund 148.908 € und wurden mit öffentlichen Mitteln in Höhe von rund 133.418 € (ELER-Beteiligung: 66.709 €) gefördert.

Für das Jahr 2018 wurden drei kommunale Anträge auf Voruntersuchungen gestellt, so dass die geförderte Fläche um 2.000 ha hätte erhöht werden können. Die Vorhaben wurden von den Kommunen aus verschiedenen Gründen letztlich aber nicht umgesetzt:

Zum Einen haben die 48 waldbesitzenden saarländischen Kommunen (mit insgesamt 27.802 ha) aufgrund unerwarteter finanzieller Engpässe (Flüchtlingskrise, gestiegene Sozialhilfekosten, dringende Schadenbeseitigung nach Unwettern wie nach dem Starkregenereignissen und der extremen Trockenheit des Sommers 2018/2019) vorgesehene Kalkungsvorhaben zurückgestellt. So hat z.B. die kommunale Trägerin des mit Abstand größten Vorhabens bei einem anderen Großinvestitionsprojekt außerhalb des ELER erhebliche unerwartete Kostensteigerungen hinnehmen müssen. Um diese Kostensteigerungen finanzieren zu können, müsste die u.a. Bodenschutzkalkung zurückgestellt werden. Im Rahmen eines ELER-Zuwendungsverfahrens muss die Gemeinde, die in diesem Fall Zuwendungsempfängerin ist, für die Finanzierung des Vorhabens zunächst in Vorlage treten.

Zum Anderen wurden geplante Kalkungsvorhaben nicht bzw. nicht rechtzeitig von den zuständigen Umweltbehörden genehmigt, unter anderem auch wegen der anhaltenden Trockenheit in der Vegetationsperiode 2018/2019 (Sommer und Herbst 2018/2019 waren von Extremen geprägt: Einerseits eine nie gekannte Trockenheit und Hitzeperiode, andererseits an einzelnen Tagen extreme Starkregenereignisse mit katastrophalen Auswirkungen). Ohne eine solche Genehmigung können Kalkungsvorhaben nicht durchgeführt werden.

Insbesondere die Zurückstellung der zunächst beabsichtigten Kalkungsvorhaben aufgrund nicht vorhersehbarer finanzieller Belastungen der Kommunen war bei der Programmerstellung und im Fall des

größten kommunalen Vorhabens auch bei der letzten Programmänderung nicht zu erwarten.

Priorität 6: Schwerpunktbereiche 6a und 6b

Code 6.4 Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Diversifizierung)

Ziel dieses Förderangebotes ist die Verbreiterung der betrieblichen Einkommensbasis durch Erschließung neuer Geschäftsfelder. Insbesondere die Betriebe, die keine Kapazitätsausweitung in ihrem ursprünglichen Tätigkeitsbereich (Milchwirtschaft) anstreben, können ihre unternehmerische Basis durch neue Betriebszweige verbreitern und so ihre Zukunftsfähigkeit sichern. Im Berichtszeitraum 2014-2020 wurden 17 Vorhaben per Schlusszahlung abgeschlossen. Bei einem Investitionsvolumen von rund 2,7 Mio. € wurden öffentliche Ausgaben in Höhe von 812.735 € (ELER-Beteiligung 406.367 €), geleistet, was rund 81% der eingeplanten Mittel (ELER-Mittel: 500.000 €) entspricht. Gefördert wurden hier Paddocks, Stallungen und Reithallen für Pensionspferde, Vorhaben aus dem Bereich Urlaub auf dem Bauernhof (Ferienwohnungen), Direktvermarktungsaktivitäten sowie in einem Gartenbaubetrieb eine Verkaufsanlage mit Freigelände und der zugehörigen Infrastruktur. Es ist von einem planmäßigen Verlauf der Fördermaßnahme auszugehen.

Codes 7.1, 7.2, 7.4, 7.5, 7.6 Dorferneuerung und -entwicklung

Im ELER-Programm 2007-2013 wurden im damaligen Schwerpunkt 3 eine Reihe von Maßnahmen angeboten, die eine Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum zum Ziel hatten. Die Inanspruchnahme einzelner Maßnahmen blieb jedoch gering, während der administrative Aufwand hoch war. Daher wurde im ELER-Programm eine inhaltliche Konzentration auf die Dorferneuerung und -entwicklung vorgenommen mit der Möglichkeit, auch Dorf- und Gemeindeentwicklungspläne sowie kleinere Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zu unterstützen. Vorhaben mit Bezug zur Integration von Flüchtlingen im ländlichen Raum fanden eine besondere Berücksichtigung bei den Auswahlkriterien. In den Jahren 2015 und 2016 setzten einige Gemeinden Vorhaben um, die entweder unmittelbar physisch (Flüchtlingsunterkünfte, Haus der Integration etc.) oder mittelbar (Sprach- und Integrationskurse etc.) der Integration von Flüchtlingen dienten. Weiterhin wurden ortsübergreifende Vorhaben gefördert, deren Nutzen und Wirkung über ein Dorf hinaus ausstrahlt, sowie die Vorbereitung auf eine Teilnahme am Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Insgesamt bildet die Dorferneuerung ein bewährtes und gut eingeführtes Förderinstrument, das von den Gemeinden seit Jahren gut angenommen wird. Neu aufgenommen in die ELER-Förderung wurden die Vorhaben der privaten Dorferneuerung, die in der Vorgängerperiode rein national (GAK) gefördert worden waren. Im Berichtszeitraum 2014-2020 wurden 98 Vorhaben abgeschlossen, d. h. es wurden Schlusszahlungen mit Beteiligung des ELER geleistet.

Die Vorhaben teilen sich folgendermaßen auf:

- 10 Planungsvorhaben (Dorfentwicklungskonzepte)
- 12 kleinere Infrastrukturvorhaben (3 private und 9 kommunale Vorhaben)
- 51 Vorhaben der kommunalen Dorferneuerung und Basisdienstleistungen
- 22 Vorhaben der privaten Dorferneuerung

- 3 Vorhaben zur Erhaltung des kulturellen ländlichen Erbes

Lag bei den Vorhaben der privaten Dorferneuerung der Schwerpunkt auf der stilgerechten Sanierung und Erhaltung des ländlichen baukulturellen Erbes, so liegt bei den kommunalen Dorfentwicklungsvorhaben nach wie vor ein wesentlicher Schwerpunkt im Bereich Gemeinschaftsinfrastruktur. Ein aktives Miteinander und ehrenamtliches Engagement sind die zentrale Basis zukunftsfähiger Dörfer. Hierfür brauchen die Dörfer bedarfsorientierte und zeitgemäße Gemeinschaftsinfrastrukturangebote (u. a. Dorfgemeinschaftshäuser, Dorfplätze, Multifunktionsplätze, Dorftreffpunkte). Dabei ist im Laufe der Förderperiode eine zunehmende Ausrichtung auf generationenübergreifende Angebote und barrierefreien Umbau festzustellen. Gerade auch bei den im Jahr 2020 fertig gestellten Dorfentwicklungsvorhaben finden sich einige schöne Beispiele, bei denen mit innovativen Ansätzen ganz neue Impulse für das Dorfgemeinschaftsleben gesetzt wurden. Als besondere Beispiele können hier etwa ein zum multifunktionalen Vereinshaus umgenutztes ehemaliges Schwesternwohnhaus, ein zu einer Integrationsstätte mit Fahrradwerkstatt umgebauter ehemaliger Supermarkt, die Umfeld- und Freiflächengestaltung eines ehrenamtlich betriebenen Dorfcafés in einer ehemaligen Dorfschule oder die Anlage eines gemeinschaftlich von den Dorfbewohnern bewirtschafteten Dorfgartens ("Essbares Dorf") angeführt werden. Weitere Schwerpunkte der bisher abgeschlossenen kommunalen Vorhaben bildeten die Anlage und Aufwertung innerörtlicher Grün- und Blühflächen zur Verbesserung der Dorfökologie sowie die Erhaltung des kulturellen Erbes (z. B. Sanierung der äußeren Hülle denkmalgeschützter Dorfkapellen u. a. m.).

Insgesamt wurden für abgeschlossene Vorhaben öffentliche Mittel in Höhe von 7.454.667 € eingesetzt, an denen der ELER mit 3.727.333 beteiligt war. Bei den kommunalen Dorferneuerungsmaßnahmen wurde der ELER am Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben beteiligt. Da kommunale Ausgaben ebenfalls öffentliche Ausgaben sind, setzen sich die öffentlichen Ausgaben aus den genannten ELER-Mitteln, GAK-Fördermitteln sowie kommunalen öffentlichen Ausgaben zusammen. Die im SEPL-Finanzplan veranschlagten ELER-Mittel sind zum Ende des Jahres 2020 durch Zahlungen und zusätzliche Bewilligungen weitgehend gebunden.

Code 19 LEADER

Der LEADER-Ansatz (M19) hat deutlich an Fahrt aufgenommen, nachdem die LAGen zu Beginn der Förderperiode eine längere konzeptionelle und organisatorische Vorbereitungszeit benötigt hatten. Bereits in den vorangegangenen LEADER-Perioden hat sich gezeigt, dass ein experimenteller und innovativer Ansatz längere Anlaufzeit benötigt als die klassische "Mainstream"-Förderung. LEADER-Projekte sind weit überwiegend auf eine längere Laufzeit ausgelegt, so dass die Umsetzung mehrere Jahre in Anspruch nimmt.

Mittlerweile hat die Zahl der abgeschlossenen Vorhaben gegenüber den Vorjahren deutlich zugenommen, wodurch 63 % der programmierten Mittel ausgezahlt sind (2018: 22%, 2019: 49,5 %). Bezugnehmend auf die bewilligten Vorhaben ist der LEADER-Umsetzungsprozess im Saarland noch weiter fortgeschritten, so dass 94 % der programmierten Mittel gebunden sind (2018: 65%, 2019: 77 %).

Zwei saarländische LAGen (LAG „Land zum Leben Merzig-Wadern" e. V.; LAG Biosphärenreservat Bliesgau) hatten bereits Ende 2019 ihre für die laufende Förderperiode verfügbaren Fördermittel nahezu komplett in Projekten festgelegt. Aber auch in den anderen beiden LAGen (LAG KulturLandschaftsInitiative St. Wendeler Land e. V.; LAG Warndt-Saargau e. V.) läuft der Prozess sehr dynamisch, so dass bis Ende 2020 die verfügbaren Projektmittel weitgehend gebunden werden konnten. Insbesondere in der neu aus einer ehemaligen LEADER-Region (Warndt) und der ehemaligen

ILE-Region (Saargau) zusammengeführten LEADER-Region Warndt-Saargau e. V. hat sich der LEADER-Ansatz nach einem längeren organisatorisch-personellen Neustrukturierungsprozess als Antrieb der gemeinsamen Regionalentwicklung etabliert, was sich in einer deutlich gestiegenen Zahl bewilligter Projekte zeigt.

Alle geförderten Vorhaben stellten eine Projektförderung im Sinne von Code 19.2 oder Verwaltungsausgaben der LAG im Sinne von Code 19.4 dar.

Insgesamt wurden im Rahmen von LEADER in den Jahren 2014-2020 öffentliche Ausgaben in Höhe von 4.314.014 € für abgeschlossene Vorhaben geleistet (ELER-Anteil 3.235.510 €). In Fällen kommunaler Zuwendungsempfänger wurden die kommunalen Ausgaben als zuwendungsfähige nationale öffentliche Ausgaben behandelt.

Bis zum Ende der Förderperiode ist sowohl von einer vollständigen Mittelbindung als auch von einem zeitgerechten Abschluss der geförderten Vorhaben auszugehen.

Code 19.1 LEADER Vorbereitende Unterstützung

Für die Förderperiode 2014-2020 hat das Saarland vier LEADER-Regionen zugelassen, von denen zwei (Biosphärenreservat Bliesgau und Kulturlandschaftsinitiative St. Wendeler Land) in der gleichen Gebietskulisse tätig sind wie in der Vorgängerperiode. Eine der bisherigen LEADER-Regionen hat sich räumlich erweitert (Warndt-Saargau), und eine weitere ist vollkommen neu hinzugekommen (Land zum Leben Merzig-Wadern). Die beiden letztgenannten Regionen haben zum Kapazitätsaufbau eine vorbereitende Unterstützung ("LEADER Start-up-Kit") im Sinne von Artikel 43 der ELER-VO erhalten, die jedoch vollständig aus Mitteln der Technischen Hilfe des EPLR Saar 2007-2013 finanziert wurde.

Code 19.2 LEADER Vorhaben im Rahmen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (Projektförderung)

Vor allem die Projektförderung zeigt erfahrungsgemäß zu Beginn einer Förderperiode eine gewisse zeitliche Verzögerung. Zwar hatte das Saarland frühzeitig mit dem Auswahlprozess begonnen und diesen Ende 2014 auch weitgehend abgeschlossen, aber dennoch nahm die Etablierungs- und Anlaufphase in den LEADER-Regionen mehrere Monate Zeit in Anspruch. In dieser Phase war eine Organisationsform für die LAG zu wählen und formal zu manifestieren (i. d. R. eingetragene Vereine), die Geschäftsstelle einzurichten und das Regionalmanagement zu beauftragen. Erst nach dieser Etablierungsphase begannen die lokalen Aktionsgruppen mit den Auswahl- und Entscheidungsverfahren über konkrete Fördervorhaben, die dann an die Bewilligungsstelle herangetragen wurden. In der Zwischenzeit hat der Umsetzungsprozess in allen vier Regionen eine so große Dynamik entwickelt, dass bereits ein sehr großer Teil der LEADER-Mittel durch Zuwendungsbescheide gebunden ist.

Im Zeitraum 2014-2020 wurden 59 LEADER-Förderungen abgeschlossen und 2.871.757 € an öffentlichen Mitteln gezahlt (ELER-Beteiligung 2.153.818 €).

Die im Jahr 2020 abgeschlossenen Projektförderungen (Code 19.2) sind entsprechend der regionalspezifisch ausgerichteten lokalen Entwicklungsstrategien äußerst vielfältig. Allesamt gekennzeichnet durch eine hohe Innovationskraft, konnten einzelne der abgeschlossenen Projekte eine besondere Ausstrahlung für die

Vernetzung in der Gesamtregion („Regionaler Mehrwert“) entfalten. Schwerpunkte lagen hierbei insbesondere in folgenden Bereichen:

- Mehrjährige Projekte zur Jugendbeteiligung, um das Engagement und die Identität junger Menschen in den ländlichen Teilräumen zu fördern (u. a. “Junge Biosphäre”; “Engagement braucht Raum”),
- Senioren- & Generationenprojekte (u. a. Seniorenpatenschaften; Generationen-Bewegungs-Insel),
- Projekte zur Natur- und Kulturlandschaftspflege und Förderung der Biodiversität (u. a. “Artenreiche Kulturlanschaft” zur Anlage von Brut- und Rückzugsräumen für Bodenbrüter in der Agrarlandschaft; Ausstattung eines Vereins der Kulturlandschaftspflege mit Ausrüstung für die Streuobstpflege samt Aufbau eines regionalen Verleihsystems),
- Projekte zur Erlebbar-Machung der regionalen Kulturgeschichte (u. a. Ausbau Lothringisches Bauernhausmuseum zu einem dynamischen Kultur- & Veranstaltungsort; Machbarkeitsstudie zur Inszenierung bergbaulicher Landmarken)

<u>Code 19.3 LEADER Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte</u>

Im Berichtszeitraum 2014-2020 waren hier zwar Aktivitäten zu verzeichnen, allerdings wurden diese nicht explizit als Kooperationsprojekte codiert. Die Gründe hierfür sind in erster Linie im nationalen Haushaltsrecht zu suchen, das den Einsatz von Finanzmitteln außerhalb des fiskalischen Verfügungsbereiches verbietet.

Gebietsübergreifende Kooperationen:

- Die 4 saarländischen LAGen haben im Oktober 2016 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Kooperation konzentriert sich auf den gegenseitigen Erfahrungsaustausch, der neben dem LEADER-Jour-Fixe mit dem Ministerium auch regelmäßige Treffen der Regionalmanager umfasst. Hieraus soll im Idealfall ein konkretes Kooperationsprojekt der saarländischen LAGen hervorgehen.
- Die LAG KulturLandschaftsInitiative “St. Wendeler Land e. V.” hat im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Nationalparkregion “Hunsrück-Hochwlald” im Juni 2017 eine Kooperationsvereinbarung mit dem auf rheinland-pfälzischer Seite gegründeten “Verein für Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e. V.” geschlossen. Diesem Verein gehören auch zwei LEADER-Regionen an (LAG Erbeskopf und LAG Hunsrück). Neben der regelmäßigen Abstimmung wird zwischen der saarländischen LAG KuLanI St. Wendeler Land und der rheinland-pfälzischen LAG Erbeskopf bereits an konkreten Kooperationsprojekten gearbeitet. Aufgrund der hohen administrativen und finanztechnischen Komplexität echter Kooperationsprojekte sollen diese jedoch als „Spiegelprojekte“ umgesetzt werden, bei denen beide LAGen ein identisches Projekt getrennt voneinander umsetzen. Als erstes Spiegelprojekt setzt die LAG Erbeskopf das LEADER-Vorhaben „Bildungsnetzwerk St. Wendeler Land“ um.

Transnationale Kooperationen:

Im Bereich transnationaler Kooperationen wurde ebenfalls im Jahr 2019 von der LAG “Land zum Leben Merzig-Wadern e.V.” das mit 5 benachbarten LAGen in Rheinland-Pfalz (LAG “Mosel”, LAG “Moselfranken”), in Luxemburg (LAG “Miselerland”) und Frankreich (GAL “Ouest du PNRL”, GAL “Terres de Lorraine”) umgesetzte Vorhaben „WeinArchitekturRoute Terroir Moselle“ abgeschlossen. Dabei soll eine grenzüberschreitend entwickelte und ausgeschilderte Route die gemeinsamen Potenziale rundum die Themen Wein und das besondere baukulturelle Erbe der Weinbaukulturlandschaft touristisch erschließen und vernetzen. Da es sich dabei um ein konkretes themenbezogenes Umsetzungsprojekt handelt,

wurde dies im Rahmen der normalen Projektförderung nach ELER-Code 19.2 und nicht im Rahmen der Vorbereitung gebietsübergreifender/transnationaler Kooperationsprojekte nach Code 19.3 gefördert. Jede LAG hat die investiven Kosten (Schilder etc.) in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich übernommen. Die gemeinsamen Overhead-Kosten durch die Projekt-Koordinationsstelle bei der federführenden LAG "Miselerland" in Luxemburg (Personal, Marketing etc.) wurden auf die 6 beteiligten LAGen durch Rechnungsstellung aufgeteilt.

Das Projekt war erfolgreich und vor allem der grenzüberschreite Kooperationsprozess ist sehr gut gelaufen. Auf Basis der positiven Erfahrungen wurde deshalb zwischenzeitlich ein Folgeprojekt gestartet, für das auf saarländischer Seite im Jahr 2020 der Zuwendungsbescheid für die beteiligte LAG Merzig-Wadern ergangen ist. Das Projekt „Mosel ohne Grenzen" soll mit der Finanzierung eines moderierten zweitägigen Workshops explizit dazu dienen, die Akteure der beteiligten 8 Mosel-LEADER-Regionen noch enger zu vernetzen und eine Vision für deren zukünftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Zudem wurde parallel zum LEADER-Prozess zur Erschließung der grenzüberschreitenden Potenziale (insbes. Kulturlandschaft, Tourismus, Regionalvermarktung) und Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen (insbes. Arbeitsmarkt, Verkehr, Klimawandel) von den für Landesplanung zuständigen Behörden der beteiligten Länder ein grenzüberschreitendes Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) erarbeitet und beschlossen. Für dessen schrittweise Umsetzung sollen die etablierten LEADER-Strukturen eine zentrale Rolle spielen. Um diese im Hinblick auf die Nutzung der möglichen Synergien noch enger zu vernetzen, wurde Ende 2019 von den Landesplanungsbehörden ein Kooperationsvertrag ausgearbeitet und im September 2020 ein grenzüberschreitendes Regionalmanagement als „Overhead" zur Steuerung des gesamtregionalen Entwicklungsprozesses installiert. Diese unabhängig von LEADER gemeinsam durch die beteiligten Länder finanzierte und zentral bei der LAG Miseler Land in Luxemburg angesiedelte Stelle soll die Aktivitäten zur Umsetzung des Konzeptes grenzüberschreitend vorantreiben und koordinieren. Dies unterstreicht die transnationale Entwicklungsdynamik in der Moselregion, die nicht zuletzt auch auf die etablierten LEADER-Strukturen zurückzuführen ist.

Code 19.4 LEADER Unterstützung für laufende Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung

Für die Verwaltung der LAG und das Regionalmanagement arbeitet das Saarland mit einem pauschalen Förderbetrag in Höhe von 70.000 € pro Jahr und LAG, wobei die Bewilligung auch für mehrere Jahre erfolgt. Die bisherigen Erfahrungen damit sind gut; die LAGen achten in Fragen der Administration sehr auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es ist von einem zielgerichteten Mitteleinsatz auszugehen. Im Berichtszeitraum 2014-2020 wurden Zahlungen in Höhe von 1.442.257 € (öffentliche Ausgaben) an alle 4 LAGen ausgereicht (ELER-Anteil 1.081.692 €).

LEADER zeigt über alle Teil-Codes hinweg bei den Zahlungen einen Umsetzungsgrad von rund 63 %, während sich unter Einbeziehung der Bewilligungen bereits rund 94 % ergeben. Unter Berücksichtigung des planmäßigen Abflusses der Mittel für die laufenden Kosten der LAG und des Fortschreitens der LEADER-Vorhaben ist mit einer zeitgerechten Umsetzung der Maßnahme zu rechnen.

1.d) Wesentliche Informationen über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele auf Basis von Tabelle F

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2016, 2017, 2018

1.e) Sonstiges spezifisches Element eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums [optional]

nicht relevant

1.f) Gegebenenfalls der Beitrag zu makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete

Wie in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Artikel 27 Absatz 3 ("Inhalt Programme"), in Artikel 96 Absatz 3 Buchstabe e ("Inhalt, Genehmigung und Änderung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels ‚Investitionen in Wachstum und Beschäftigung‘"), in Artikel 111 Absatz 3, in Artikel 111 Absatz 4 Buchstabe d ("Durchführungsberichte im Rahmen des Ziels ‚Investitionen in Wachstum und Beschäftigung‘") und Anhang 1 Abschnitt 7.3 ("Beitrag von Mainstream-Programmen zu makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien") dargelegt, trägt dieses Programm zu einer oder mehreren makroregionalen Strategien und/oder Meeresbeckenstrategien bei:

nicht relevant

- ☐ EU-Strategie für den Ostseeraum (EUSBSR)
- ☐ EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR)
- ☐ EU-Strategie für die Region Adria-Ionisches Meer (EUSAIR)
- ☐ EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP)
- ☐ Meeresstrategie für den Atlantik (ATLSBS)

1.g) Wechselkurs für die Umrechnung – jährlicher Durchführungsbericht (Länder ohne Euro)

nicht relevant

2. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DES BEWERTUNGSPLANS

2.a) Beschreibung etwaiger im Jahresverlauf vorgenommener Änderungen des Bewertungsplans im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, mit Begründung

Im Jahr 2020 wurden keine Anpassungen am Bewertungsplan vorgenommen.

2.b) Beschreibung der im Jahresverlauf durchgeführten Bewertungstätigkeiten (bezogen auf Abschnitt 3 des Bewertungsplans)

Für den Berichtszeitraum (Kalenderjahr 2020) wurde erneut eine **jährliche Bewertung** über die ELER-Förderaktivitäten erstellt. Sie ist diesem Durchführungsbericht unter dem Punkt "Allgemeines\Dokumente" beigefügt.

Im Übrigen sieht das kontinuierlich geltende Feinkonzept der Evaluatoren folgende Bewertungsthemen vor:

1. Beitrag des Programms zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Bedürfnisse
2. Beiträge zu den Zielen der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 4 der ELER-VO)
3. Beiträge zu den Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 5 der ELER-VO)
4. interne Kohärenz des Programms und Bezug zu anderen relevanten Instrumenten
5. Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen des Programms
6. Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatoren
7. Analyse von Netto-Effekten
8. thematische Fragen
9. Querschnittsfragen
10. Tätigkeit des nationalen Netzes für den ländlichen Raum
11. Beiträge von CLLD-Strategien
12. Aktivitäten der lokalen Aktionsgruppen (LEADER)
13. Einsatz der Technischen Hilfe

2.c) Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Verwaltung von Daten (bezogen auf Abschnitt 4 des Bewertungsplans)

Die für die Begleitung des SEPL 2014-2020 erforderlichen Daten werden kontinuierlich im Rahmen der Bewilligungsverfahren in einem elektronischen Datenbanksystem erfasst. Für die jährliche Berichterstattung werden die Daten für abgeschlossene Vorhaben im System herausgefiltert. Durch Abgleich mit der Haushalts-Datenbank des Ministeriums sowie mit den SFC-Ausgabenerklärungen werden die Daten auf Plausibilität geprüft. Zudem werden die Daten mit den Fachreferaten und Bewilligungsstellen abgestimmt, um einerseits die Plausibilität der erhobenen Daten auch aus deren Perspektive zu prüfen und andererseits qualitative Daten zu ergänzen. Die Daten-Synthese sowie die manuelle Eingabe in SFC2014

erfolgen im Vier-Augen-Prinzip durch zwei Mitarbeiter der ELER-Verwaltungsbehörde.

Für die Zwecke der Evaluierung durch unabhängige externe Gutachter bereitet die Verwaltungsbehörde die Daten in einer bewertbaren Form auf und übermittelt diese, ergänzt um verbale Beschreibungen, rechtzeitig an die Evaluatoren. Soweit für die Evaluierung weitergehende Daten und Ergebnisse erforderlich sind, um die Wirkungen programmierter Maßnahmen beurteilen zu können, werden diese aus den Offizialstatistiken entnommen oder auf Anforderung von den Fachreferaten geliefert. Insbesondere umweltrelevante Daten mussten bisher aus verschiedenen Datenquellen zusammengeführt werden. Durch die deutliche Verbesserung des landeseigenen Umweltinformationssystems sind alle umweltrelevanten Daten nun zentral in einer Datenbank zusammengeführt, die vom Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung gepflegt wird

Im Rahmen der Evaluierung für das Jahr 2020 traten im Übrigen keine Datenprobleme auf, zu deren Überwindung besondere Maßnahmen zu treffen gewesen wären.

2.d) Liste abgeschlossener Bewertungen, mit Angabe der Website, auf der sie veröffentlicht wurden

Verlag/Herausgeber	ELER-Verwaltungsbehörde
Autor(en)	Prof. Dr. Reiner Doluschitz, Prof. Dr. Dr. Olaf Kühne
Titel	Laufende Bewertung des Entwicklungsprogrammes für den Ländlichen Raum des Saarlandes 2014-2020, Kalenderjahr 2020
Zusammenfassung	Die Maßnahmen des saarländischen Programms wurden im Jahr 2020 mit gegenüber den Vorjahren weiter gestiegenem Umfang umgesetzt, und es zeichnen sich anhaltend hohe Umsetzungsgrade ab. Der Umsetzungsgrad über alle Maßnahmen liegt Ende 2020 bei 89,8 % Unabhängig davon hat das saarländische Programm insgesamt einen geringen Umfang, woraus sich folgende fünf zentrale Folgen ableiten: • Ein diskontinuierlicher Mittelabfluss, insbesondere bei jenen Maßnahmen, die geringe Fallzahlen, jedoch vergleichsweise große Fördervolumina aufweisen. • Eine diskontinuierliche Wirkung des Programms, teilweise unterhalb der Nachweisgrenze. • Geringe Fallzahlen, die statistische Auswertungen wenig valide werden lassen. • Entsprechend dem geringen Umfang des Programms weist es ein eingeschränktes, aber gut zu verwaltendes Maßnahmenspektrum auf. • Infolge der geringen Mittelausstattung des Programms (und der Technischen Hilfe) können keine umfangreichen Messnetze zur Prüfung der Wirkungen betrieben werden
URL	https://www.saarland.de/211246.htm

2.e) Zusammenfassung abgeschlossener Bewertungen, mit Schwerpunkt Bewertungsergebnisse

Please summarize the findings from evaluations completed in 2020, per CAP objective (or RDP priority, where appropriate).

Report on positive or negative effects/impacts (including the supporting evidence). Please don't forget to mention the source of the findings.

Die Bewertungsergebnisse aus der laufenden Bewertung für das Kalenderjahr 2020 werden im Folgenden den Zielen des ELER bzw. den mit dem Programm adressierten Unterprioritäten zugeordnet. Es werden sowohl positive als auch negative Wirkungen dargestellt. Die Evaluatoren beziehen sich bei ihrer Bewertung im Wesentlichen auf den Durchführungsbericht, aber auch auf Offizialstatistiken sowie Aussagen der ELER-Fachbereiche in der saarländischen Landesverwaltung.

ZIEL "FÖRDERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER LANDWIRTSCHAFT"

Unterpriorität 2a)

Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Seitens der Evaluierung zu begrüßen sind die auf Kapazitätserweiterung und Steigerung der Arbeitsproduktivität abzielenden Investitionen sowie die Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls. Hier sind entsprechende Entwicklungen zu erkennen. Gleichwohl ist aus Evaluatorensicht eine Auseinandersetzung mit der Zukunftsfähigkeit der Agrarinvestitionsförderung erforderlich, unter anderem auch wegen des Problems der Verfügbarkeit quantitativer Indikatoren. Bei einer Fortführung des AFP sollte vor allem auch darauf geachtet werden, dass Beiträge zur Sicherung der Hofnachfolge, Effizienzsteigerungen und zur Verbesserungen von Umwelt und Tierwohl geleistet werden; hierbei könnten potentiellen Antragstellern Beispiele kommuniziert werden. Bei einem weiter anhaltenden Aufwärtstrend bei der Maßnahme Ökologischer/biologischer Landbau könnte – v.a. mit Blick auf die neue Programmierung – auch stärker an Investitionen in umweltfreundliche Ausbringungstechnik oder gar eine direkte Mittelumschichtung in diese Maßnahme gedacht werden. Insgesamt werden bei der aktuellen Maßnahmenausgestaltung die gesteckten Ziele erreicht und es wird eine erhebliche Hebelwirkung erzielt. Positiv hervorzuheben ist auch, dass 42% der Anträge Landwirte betrafen, die nicht älter als 40 Jahre sind.

Die Fördermaßnahme im Bereich forstlicher Infrastrukturen ließ zunächst einen schwachen Verlauf erkennen. Sie hat jedoch zwischenzeitlich Fahrt aufgenommen. Da ein weiterer nennenswerter Mittelabfluss nicht zu erwarten ist, wird eine Verlagerung von Finanzmitteln hin zu Maßnahmen im Rahmen von NATURA 2000, gestützt auf die Evaluationsergebnisse der vergangenen Jahre, ausdrücklich unterstützt. Angesichts dieser Entwicklungen sollte die Fortführung der Maßnahmen in einem künftigen ELER-Programm kritisch überdacht werden.

ZIEL "GEWÄHRLEISTUNG DER NACHALTIGEN BEWIRTSCHAFTUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN UND KLIMASCHUTZ"

Unterpriorität 4a)

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt,auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Insbesondere die Fördermaßnahmen zur Erhöhung des ökologischen Wertes des Waldes ließen zunächst einen schwachen Verlauf erkennen. Sie haben jedoch zwischenzeitlich Fahrt aufgenommen. So erfreut sich die Förderung von Biotopbäumen einer gestiegenen Nachfrage.

Die Akzeptanz und Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der Landwirtschaft ist nach wie vor zufriedenstellend. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Teile der geförderten Praktiken mittlerweile in modernen landwirtschaftlichen Betrieben zum Stand der Technik gehören sollten (z. B. Zwischenfruchtanbau/Untersaaten) bzw. aufwändig in der Bewilligung und Kontrolle sind (z. B. Streuobstförderung) bzw. Konfliktpotential mit dem „Greening“ der ersten Säule erkennen lassen (Extensive Grünlandbewirtschaftung), sollte mit Blick auf die nächste ELER-Förderperiode über eine Reduktion der Maßnahmenvielfalt und damit eine stärkere Fokussierung nachgedacht und eine Mittelumschichtung, z. B. in Richtung Ökologischer/biologischer Landbau oder/und NATURA 2000 erwogen werden. Die Förderung von Blühflächen könnte vor dem Hintergrund eines verstärkten Fokus auf der Verbesserung der Artenvielfalt verstärkt werden. Die Förderung von Streuobstflächen könnte vor dieser Fokusverlagerung grundsätzlich beibehalten werden; allerdings ist gerade bei dieser Maßnahme die Relation von (Kontroll-)Aufwand und Wirkung deutlich ungünstig. Eine Verbesserung dieses Verhältnisses könnte in der Tendenz dadurch gelingen, dass die Bestandspflege überbetrieblich durch professionelle Baumpfleger erledigt wird. Es wäre zu überlegen und ggf. zu prüfen, inwieweit dies künftig verbindlich verpflichtend gemacht werden sollte.

Grundsätzlich wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ohne besondere Vorkommnisse und zielgenau bis zum Ende der Förderperiode bzw. dem vollständigen Mittelabfluss umgesetzt. Vor dem Hintergrund der bereits mehrfach vorgebrachten Kritikpunkte und Vorbehalte bzgl. dieser Maßnahme sollte darüber nachgedacht werden, ob eine solche Maßnahme im Zuge einer neuen ELER-Programmperiode wieder angeboten werden soll. Andererseits handelt es sich um eine Maßnahme mit der Möglichkeit zur umfangreichen Budgetallokation; dies könnte im Sinne einer Konfliktvermeidung vor dem Hintergrund eines deutlich steigenden ELER-Budgets hilfreich sein. Die Vorteile dieser Maßnahme liegen andererseits in der Einkommensstabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe bei sehr gut vertretbarem Verwaltungs- und Kontrollaufwand, allerdings auch bei sehr unspezifischer Wirkung.

Die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000-Gebiete erleichtert einerseits die Umsetzung eines den aktuellen sozialen und ökonomischen Bedingungen gerecht werdenden Schutzes von Natur, andererseits wirkt sie förderliche auf die Verwaltungseffizienz, da die Verwaltung etwa von der Erstellung umfangreicher Plänen mit umfangreichen Aufnahmen und kartographischen Umsetzungen entlastet wird und somit in die Lage versetzt wird, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren.

Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 tragen für den Ausgleich für Bewirtschaftungsauflagen aus den Managementplänen Sorge.

Unterpriorität 4b)

Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Die Akzeptanz und Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der Landwirtschaft ist nach wie vor zufriedenstellend. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Teile der geförderten Praktiken mittlerweile in modernen landwirtschaftlichen Betrieben zum Stand der Technik gehören sollten (z. B. Zwischenfruchtanbau/Untersaaten) bzw. aufwändig in der Bewilligung und Kontrolle sind (z. B. Streuobstförderung) bzw. Konfliktpotential mit dem „Greening" der ersten Säule erkennen lassen (Extensive Grünlandbewirtschaftung), sollte mit Blick auf die nächste ELER-Förderperiode über eine Reduktion der Maßnahmenvielfalt und damit eine stärkere Fokussierung nachgedacht und eine Mittelumschichtung, z. B. in Richtung Ökologischer/biologischer Landbau oder/und NATURA 2000 erwogen werden. Die Förderung von Blühflächen könnte vor dem Hintergrund eines verstärkten Fokus auf der Verbesserung der Artenvielfalt verstärkt werden. Die Förderung von Streuobstflächen könnte vor dieser Fokusverlagerung grundsätzlich beibehalten werden; allerdings ist gerade bei dieser Maßnahme die Relation von (Kontroll-)Aufwand und Wirkung deutlich ungünstig. Eine Verbesserung dieses Verhältnisses könnte in der Tendenz dadurch gelingen, dass die Bestandspflege überbetrieblich durch professionelle Baumpfleger erledigt wird. Es wäre zu überlegen und ggf. zu prüfen, inwieweit dies künftig verbindlich verpflichtend gemacht werden sollte.

Der Verlauf der Maßnahme Ökologischer/biologischer Landbau ist positiv einzuordnen. Der Umfang der nach Maßgaben des ökologischen Landbaus bewirtschafteten Fläche steigt stetig und liegt mittlerweile bei etwa 18 %. Ansonsten ist die Maßnahme bis 2020 ausfinanziert. Das politische Ziel ist es, die Marke von 25 % ökologisch bewirtschafteter Fläche bis zum Jahr 2025 im Saarland erreicht zu haben. Bei der Verfolgung dieses Ziels ist stets auch zu bedenken, dass die Nachfrage nach entsprechenden (i.d.R. etwas teureren) Öko-Produkten ausreichend gegeben sein muss, bekannter Weise auch der Angebotsausweitung zeitlich nachhinkt. Die Entwicklung der Marktgegebenheiten ist demgemäß sorgfältig zu beobachten.

Unterpriorität 4c)

Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Die Akzeptanz und Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der Landwirtschaft ist nach wie vor zufriedenstellend. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Teile der geförderten Praktiken mittlerweile in modernen landwirtschaftlichen Betrieben zum Stand der Technik gehören sollten (z. B. Zwischenfruchtanbau/Untersaaten) bzw. aufwändig in der Bewilligung und Kontrolle sind (z. B. Streuobstförderung) bzw. Konfliktpotential mit dem „Greening" der ersten Säule erkennen lassen (Extensive Grünlandbewirtschaftung), sollte mit Blick auf die nächste ELER-Förderperiode über eine Reduktion der Maßnahmenvielfalt und damit eine stärkere Fokussierung nachgedacht und eine Mittelumschichtung, z. B. in Richtung Ökologischer/biologischer Landbau oder/und NATURA 2000 erwogen werden. Die Förderung von Blühflächen könnte vor dem Hintergrund eines verstärkten Fokus auf der Verbesserung der Artenvielfalt verstärkt werden. Die Förderung von Streuobstflächen könnte vor dieser Fokusverlagerung grundsätzlich beibehalten werden; allerdings ist gerade bei dieser Maßnahme die Relation von (Kontroll-)Aufwand und Wirkung deutlich ungünstig. Eine Verbesserung dieses Verhältnisses könnte in der Tendenz dadurch gelingen, dass die Bestandspflege überbetrieblich durch professionelle Baumpfleger erledigt wird. Es wäre zu überlegen und ggf. zu prüfen, inwieweit dies künftig verbindlich verpflichtend gemacht werden sollte.

Der Verlauf der Maßnahme Ökologischer/biologischer Landbau ist positiv einzuordnen. Der Umfang der nach Maßgaben des ökologischen Landbaus bewirtschafteten Fläche steigt stetig und liegt mittlerweile bei etwa 18 %. Ansonsten ist die Maßnahme bis 2020 ausfinanziert. Das politische Ziel ist es, die Marke von 25 % ökologisch bewirtschafteter Fläche bis zum Jahr 2025 im Saarland erreicht zu haben. Bei der Verfolgung dieses Ziels ist stets auch zu bedenken, dass die Nachfrage nach entsprechenden (i.d.R. etwas teureren) Öko-Produkten ausreichend gegeben sein muss, bekannter Weise auch der Angebotsausweitung zeitlich

nachhinkt. Die Entwicklung der Marktgegebenheiten ist demgemäß sorgfältig zu beobachten.

Unterpriorität 5e)

Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Die Fördermaßnahme "Bodenschutzkalkung" lässt einen schwachen Verlauf erkennen. Da ein weiterer nennenswerter Mittelabfluss nicht zu erwarten ist und Großmaßnahmen im flächenmäßig kleinen Saarland nur schwer gefördert werden können, wird die Umschichtung eines Teils der vorgesehenen Finanzmittel zu Maßnahmen im Rahmen von NATURA 2000, gestützt auf die Evaluationsergebnisse der vergangenen Jahre, ausdrücklich unterstützt. Angesichts dieser Entwicklungen sollte die Fortführung der Maßnahmen in einem künftigen ELER-Programm kritisch überdacht werden.

ZIEL "ERREICHUNG EINER AUSGEWOGENEN ENTWICKLUNG DER LÄNDLICHEN WIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN GEMEINSCHAFTEN, EINSCHLIESSLICH DER SCHAFFUNG UND DES ERHALTS VON ARBEITSPLÄTZEN"

Priorität 6a)

Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Diversifizierung weist einen steten Förderungsverlauf auf. Investiert wird unter anderem in den Bereichen Pensionspferdehaltung, Urlaub auf dem Bauernhof und zur Erhöhung der Wertschöpfungstiefe (Selbstvermarktung), also durchweg in dieser Form beabsichtigte Bereiche. Aus Evaluatorensicht sind hier keine Interventionen notwendig, das heißt die Maßnahme sollte weder direkt beworben noch eingeschränkt werden.

Priorität 6b)

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Bei der Dorferneuerung handelt es sich um eine bewährte Maßnahme, die einen wesentlichen Einfluss auf die Transformation ländlicher Siedlungen im Saarland aufweist. Infolge der geringen Steuereinnahmekraft und des hohen Schuldenstandes zahlreicher Kommunen ist sind die Maßnahmen der Dorferneuerung eine der wenigen Möglichkeiten (gemeinsam mit nationalen Förderprogrammen), in die Entwicklung ländlicher Siedlungen zu investieren. Im Kontext einer geringen Finanzierbarkeit von Maßnahmen aus Eigenmitteln ist die Innovativität der im Rahmen der Dorferneuerung beantragten Projekte jedoch häufig überschaubar. Die Fördergrundlagen und Auswahlkriterien sind – auch als ein Ergebnis von Anpassungen und Verbesserungen im Programmverlauf – als geeignet und bewährt zu bezeichnen. Der Mittelabfluss der Maßnahme ist hoch und soll (berechtigterweise) durch Umschichtungen weiter gestärkt werden. Einer weiterhin planmäßigen Umsetzung der Maßnahme steht somit nichts im Wege.

Nach einer konzeptbedingt verhaltenen Anfangsphase verläuft die Umsetzung von LEADER nun reibungslos, was sich nicht allein im deutlich gestiegenen Auszahlungsgrad dokumentiert, sondern auch darin, dass bei allen 4 LAGen die Finanzmittel weitestgehend gebunden sind. Hinsichtlich der Neuprogrammierung der Förderung sollte aus Sicht der Evaluatoren – infolge des hohen Grades an Akzeptanz und Bewährtheit des saarländischen LEADER-Programms – darauf geachtet werden, dass eine LEADER-Förderung möglichst weiten Teilen der ländlichen Räume des Saarlandes zugutekommt.

Substanziell für den Erfolg von LEADER ist das Vorhalten eines professionellen Regionalmanagements.

2.f) Beschreibung der Kommunikationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bewertungsergebnissen (bezogen auf Abschnitt 6 des Bewertungsplans)

Verweis auf den Bewertungsplan, mit Angabe etwaiger Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Plans sowie vorgeschlagener oder bereits angenommener Lösungen

Datum/Zeitraum	01/01/2014 - 31/12/2020
Titel der Kommunikationsaktivität/Veranstaltung & Thema der erörterten/verbreiteten Bewertungsergebnisse	Aufnahme der Evaluierungsaktivitäten in die frei zugängliche Internetseite des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
Gesamtorganisator der Aktivität/Veranstaltung	ELER-Verwaltungsbehörde
Verwendete Informationskanäle/verwendetes Format	Internetseite https://www.saarland.de/211246.htm
Art der Zielgruppe	Allgemeine Öffentlichkeit
Ungefähre Anzahl der erreichten Interessenträger	100
URL	https://www.saarland.de/211246.htm

Datum/Zeitraum	21/06/2021 - 25/06/2021
Titel der Kommunikationsaktivität/Veranstaltung & Thema der erörterten/verbreiteten Bewertungsergebnisse	Schriftliches Umlaufverfahren zur Begleitausschuss-Beteiligung
Gesamtorganisator der Aktivität/Veranstaltung	ELER-Verwaltungsbehörde

Verwendete Informationskanäle/verwendetes Format	elektronische Bereitstellung von Dokumenten
Art der Zielgruppe	ELER-Begleitausschuss
Ungefähre Anzahl der erreichten Interessenträger	30
URL	https://www.saarland.de/129272.htm

2.g) Beschreibung der Folgemaßnahmen zu Bewertungsergebnissen (bezogen auf Abschnitt 6 des Bewertungsplans)

Verweis auf den Bewertungsplan, mit Angabe etwaiger Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Plans sowie vorgeschlagener oder bereits angenommener Lösungen

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	Die Bewertung des Jahres 2020 empfiehlt, die finanzielle Umsetzung des Programms aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch rechtzeitige Mittel-Umschichtungen einzugreifen.
Folgemaßnahmen durchgeführt	Im Rahmen des 6. Änderungsantrages wurden programminterne Umschichtungen vorgenommen, um einen finanziellen Quer-Ausgleich zu schaffen zwischen Maßnahmen mit absehbar fehlender Nachfrage hin zu Maßnahmen mit einer weiterhin hohen Umsetzungsprognose. Zudem wurden die in den Jahren 2021 und 2022 bereitgestellten Übergangsmittel bedarfsgerecht auf einzelne Maßnahmen aufgeteilt.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	Mit Blick auf die nächste ELER-Förderperiode sollte über eine Reduktion der Maßnahmenvielfalt und damit stärkere Fokussierung nachgedacht nachgedacht werden. (Empfehlung zu P4)
Folgemaßnahmen durchgeführt	Das Saarland wird diese Empfehlung aufgreifen. Neben der Verwaltungsökonomie wird bei der Auswahl von Fördermaßnahmen für die kommende Förderperiode auch der Bezug zum European Green Deal eine Rolle spielen, insbesondere in Bezug auf Klimarelevanz und Biodiversität.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	Es ist deshalb zu empfehlen, dass potentiell Begünstigte gezielt auf ihre Bereitschaft zur Beanspruchung der genannten Maßnahmen hingewiesen werden sollten. Auch könnte daran gedacht werden, anstatt einer Förderung der Beibehaltung eines bestimmten Status stärker in die Förderung der Umstellung bzw. Änderung dessen die Förderung auszurichten. (Empfehlungen zu P4)

Folgemaßnahmen durchgeführt	Die Verwaltungsbehörde hat versucht, die Informationen über gebotene Fördermöglichkeiten noch bekannter zu machen. Dazu tragen beispielsweise die ELER-Jahresveranstaltungen, der Internetauftritt des Ministeriums sowie die Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer bei.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

Bewertungsergebnis für Folgemaßnahmen relevant (Ergebnis beschreiben und in Klammern Quelle nennen)	In Bezug auf die künftige Programmgestaltung empfiehlt die Evaluierung eine Fokussierung auf wirksame und gut administrierbare Maßnahmen. Insbesondere kleinteilige Maßnahmen mit einem hohen Einführungs- sowie Verwaltungs- und Kontrollaufwand sollten kritisch hinterfragt werden.
Folgemaßnahmen durchgeführt	Das Saarland wird der Empfehlung folgen und das ELER-Portfolio der kommenden Förderperiode weiter straffen. Die Ergebnisse der SWOT-Analyse sowie die ermittelten Bedarfe werden hier ebenso ausschlaggebend sein wie das Verhältnis von Maßnahmen-Wirkung und administrativem Aufwand. Allzu kleinteilige oder aufwändige Maßnahmen werden in Zukunft eher aus nationalen Förderprogrammen unterstützt werden.
Für Folgemaßnahmen zuständige Behörde	Verwaltungsbehörde

3. PROBLEME, DIE DIE PROGRAMMLEISTUNG BETREFFEN, UND ABHILFEMAßNAHMEN

3.a) Beschreibung der Schritte, die zur Gewährleistung der Qualität und der Wirksamkeit der Programmdurchführung unternommen wurden

Vorkehrungen der Verwaltungsbehörde zur Gewährleistung der Qualität und Wirksamkeit der Programmdurchführung

Als eine grundlegende Vorkehrung ist die gewählte Struktur des Programms zu nennen. Durch die Konzentration auf ein kompaktes Maß an effektiven und gut administrierbaren Maßnahmen hat die Verwaltungsbehörde eine Voraussetzung für eine wirksame Programmumsetzung geschaffen. Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode hatten gezeigt, dass eine zu breite Ausrichtung mit kleinteiligen und schwach ausgestatteten Maßnahmen einerseits nicht die erwarteten Wirkungen erzielt, andererseits aber umfängliche administrative Kapazität bindet und zudem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Kontrollaufwand erzeugt. Daher wurde die ELER-Förderung im Rahmen des SEPL 2014-2020 auf Maßnahmen begrenzt, mit denen entweder Stärken des Programmgebietes ausgebaut oder aber Schwächen abgemildert werden sollten. Mit einer Reihe von programmierten Maßnahmen wurden bisherige Förderaktivitäten fortgesetzt, um im Rahmen einer Anreizförderung die landespolitischen Zielsetzungen weiter zu erfüllen. Aufgrund der Erfahrung mit etablierten Maßnahmen entfällt ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand für die Bewerbung und Veröffentlichung. Zudem bestand eine klare Weisung des Finanzressorts, Haushaltsmittel des Landes in größtmöglichem Umfang zu schonen. Daher wurden im SEPL nach Möglichkeit Maßnahmen programmiert, bei denen eine nationale Kofinanzierung mit Beteiligung des Bundes möglich war (GAK/NRR). Die weitgehende inhaltliche Bindung an die NRR sorgt für eine hohe Qualität, für eine beihilferechtliche Sicherheit sowie für eine gute Administrierbarkeit der programmierten Maßnahmen.

Eine zweite wichtige Vorkehrung ist in der rechtzeitigen und umfassenden Einbindung der zuständigen Fachbereiche und der externen Partner in den Prozess der Programmierung zu sehen. Das Saarland begann diesen Prozess bereits im Jahr 2012 und setzte ihn begleitend über die gesamte Programmierungsphase fort. Zu einzelnen Maßnahmekomplexen (z. B. AUKM und Naturschutzmaßnahmen) bildeten sich eigene Arbeitsgruppen unter Beteiligung aller relevanten Akteure. Die Verwaltungsbehörde erhielt aus diesem Prozess heraus regelmäßig Impulse, die mit der Hausspitze abgestimmt und in der Programmstruktur berücksichtigt wurden. Im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen wurden die einzelnen Entwicklungsschritte regelmäßig im größeren Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner erörtert.

Daneben begleitete die Ex-ante-Bewertung den gesamten Zeitraum der Programmerstellung und gab der Verwaltungsbehörde ebenfalls wichtige Hinweise zur Maßnahmenauswahl und zum Maßnahmendesign. Die Evaluatoren hatten dabei stets auch bereits den Blick auf den späteren Berichtspflichten und den Bewertungsmöglichkeiten. Insofern hat auch das Monitoring- und Evaluierungssystem bereits im Vorfeld seiner Anwendung zu einer guten und wirksamen Programmdurchführung beigetragen. Laufende jährliche Bewertungen geben der Programmverwaltung regelmäßig Rückkopplung über die Qualität der Programmumsetzung sowie ggf. Hinweise zu Anpassungsbedarfen.

Speziell im Saarland kam der begünstigende Umstand hinzu, dass alle relevanten Fachbereiche in einem einzigen Ressort, dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, angesiedelt sind. Dies ermöglichte eine gute und regelmäßige Abstimmung während der Programmierung und erleichtert durch "kurze Wege" auch die Programmsteuerung.

Bereits in einem sehr frühen Stadium wurden für alle programmierten Maßnahmen geeignete Projektauswahlkriterien entwickelt und mit den relevanten Stellen abgestimmt. Die somit objektiv mögliche

Beurteilung der Förderwürdigkeit von Vorhaben gewährleistet durch ein entsprechendes Ranking, dass jeweils die qualitativ besten Vorhaben in den Genuss einer Förderung kommen. Zudem wird mit Stichtagen (i. d. R. ein- oder zweimal jährlich, je nach Maßnahme) gearbeitet. Nach anfänglichem Unbehagen sowohl seitens der Fachbereiche als auch seitens der Antragsteller haben alle Beteiligten bereits nach kurzer Zeit die Vorteile dieser Mechanismen erkannt. Insbesondere die Verwaltung hat hier ein wertvolles und wirksamens Steuerungsinstrument in der Hand.

Für alle im SEPL programmierten Maßnahmen wurden eigene Förderrichtlinien erstellt und mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof abgestimmt. Die Richtlinien gehen nicht über die gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorgaben hinaus, präzisieren diese aber und ergänzen sie um Bestimmungen aus dem Landeshaushaltsrecht. Dadurch tragen auch die Förderrichtlinien zu Qualität und Wirksamkeit der Programmdurchführung bei.

Eine Vielzahl anlassbezogener Regelungen der Verwaltungsbehörde (Arbeitspapiere, Schriftliche Mitteilungen an Fachreferate und Bewilligungsstellen, interne Vermerke etc.) dienen ebenfalls dazu, die Umsetzung der Fördermaßnahmen so korrekt und effizient wie möglich zu gestalten.

Nicht zuletzt wirkt die verbesserte und stetig weiterentwickelte Internet-Präsenz in die gleiche Richtung. Das verbesserte Internet-Angebot (www.eler.saarland.de) bietet eine Fülle von Informationen sowie zahlreiche Handreichungen, Muster, Vordrucken etc. die sowohl der Verwaltung als auch potenziellen Antragstellern den Umgang mit dem Programm erheblich erleichtern. Die Nutzungsfrequenz der auf der Startseite des Ministeriums platzierten und frei zugänglichen Seite sowie Rückmeldungen verschiedener Art zeigen, dass dieses Angebot seinen Zweck gut erfüllt und regelmäßig in Anspruch genommen wird.

Vorkehrungen des Begleitausschusses zur Gewährleistung der Qualität und Wirksamkeit der Programmdurchführung

Bereits im Vorfeld der Programmerstellung schuf der Begleitausschuss durch seine aktive Beteiligung am Prozess der Maßnahmenplanung die Voraussetzungen für Qualität und Wirksamkeit. Der Begleitausschuss zum SEPL 2014-2020 konstituierte sich im Juni 2015 und kam im Juni 2016 zu seiner ersten regulären Sitzung zusammen. Im Dezember 2016 fand eine weitere Sitzung statt, in deren Rahmen im Wesentlichen die erste Programmänderung behandelt wurde. Jeweils im Monat Juni in den Jahren 2017, 2018 und 2019 und folgten weitere Sitzungen, die sich im Wesentlichen mit dem Durchführungsbericht der Verwaltungsbehörde, mit den Ergebnissen der laufenden jährlichen Bewertung sowie mit dem zweiten bzw. Dritten Änderungsantrag befassten. Im November 2019 fand eine weitere Sitzung statt, in der hauptsächlich der 5. Änderungsantrag beraten wurde.

Die ursprünglich für den 4. Juni 2020 geplante Sitzung konnte aufgrund der COVID-19-Pandemie und der geltenden Beschränkungen nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Satt dessen wurde der Begleitausschuss im Wege eines schriftlichen (elektronischen) Umlaufverfahrens an dem jährlichen Durchführungsbericht beteiligt.

Generell werden im Begleitausschuss der Stand der Programmumsetzung und eventuelle Umsetzungsprobleme sowie die Evaluierungsergebnisse auf breiter Basis diskutiert. Diese Funktion wird der Begleitausschuss während der gesamten Förderperiode wahrnehmen. Anregungen aus den Reihen der Partner werden nach Möglichkeit durch die Verwaltung aufgegriffen und im Programm umgesetzt.

Bisher durchgeführte Prüfungen, Korrekturen bzw. Anpassungen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle von Förderanträgen werden die gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 (in der jeweils geltenden Änderungsfassung) vorgeschriebenen Kontrollen durch die Fach- und Bewilligungsbehörden regelmäßig durchgeführt.

Von externer Seite führt die Bescheinigende Stelle (BS) jährlich Prüfungen durch. Im Jahr 2018 wurden die Aufgaben der BS für das Saarland an ein privates Wirtschaftsprüfungsunternehmen extern vergeben, nachdem die Funktion in den vorangegangenen Jahren von einem unabhängigen Referat des Ministeriums wahrgenommen worden war. Die durchgeführten Prüfungen und die daraus resultierenden Feststellungen der BS sind im „Bericht der Bescheinigenden Stelle zur Bescheinigung für das EU-Haushaltsjahr 2020“ dokumentiert. Die Prüftätigkeit und die Berichterstattung sind an den beiden Prüfzielen "Prüfung der Jahresrechnungen" und "Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben“ ausgerichtet. Das ordnungsgemäße Funktionieren des internen Kontrollsystems fällt unter beide Prüfziele. Nach Prüfung der Jahresrechnungen für die von der Zahlstelle des Saarlandes zulasten des ELER gemeldeten Ausgaben und nach Bewertung der internen Kontrollverfahren der Zahlstelle kommt die Bescheinigende Stelle in ihrem Bericht für das EU- Haushaltsjahr 2020 zu der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem der Zahlstelle sowohl bei der ELER-IVKS- als auch bei der ELER-Nicht-IVKS-Grundgesamtheit als „zuverlässig“ einzustufen ist.

Im Rahmen ihrer Fehlerbewertung kommt die BS zu der Schlussfolgerung, dass die Zahlstelle (ZS) im Allgemeinen die Zulassungskriterien erfüllt. Die finanziellen Interessen der Europäischen Union in Bezug auf die einzuziehenden Beträge wurden nach Einschätzung der BS in geeigneter Weise geschützt. Die Einziehung von Forderungen ist gewährleistet.

Die Gesamtbewertung des internen Kontrollsystems für den ELER lautet „zuverlässig“.

Diese Gesamtbewertung bedeutet, dass geringfügige Mängel festgestellt wurden und Raum für Verbesserungen besteht. Alle Risiken sind jedoch in angemessenem Umfang Gegenstand von Kontrollen, die wahrscheinlich wirksam funktionieren und nur geringfügige Mängel aufweisen, die sich mäßig auf die Funktionsweise der Kernanforderungen auswirken. Es wurden nur geringfügige Abweichungen festgestellt, die die Wirksamkeit der Kontrollen nicht wesentlich beeinträchtigt haben. Falls diese mäßigen Abweichungen die Wirksamkeit der Kontrollen wesentlich beeinträchtigt haben, wurden sie durch die laufenden Kontrollen der ZS aufgedeckt, und der Selbstkorrekturmechanismus der ZS hat gegriffen.

Die BS kommt zu der Schlussfolgerung, dass die festgestellten formalen Fehler keine finanziellen Auswirkungen haben und auch nicht wiederholt auftreten. Grundlage waren vertiefte Prüfungen operativer und nicht-operativer Vorgänge (Stichprobenauswahl), die im Bericht der BS detailliert aufgeführt sind.

Die Feststellungen im Bericht der BS sind einerseits in „Fragen der Zulassung“ und „Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit“ unterteilt und zum Anderen in die Kategorien

- Wesentliche Feststellungen
- Wichtige Feststellungen
- Feststellungen von untergeordneter Bedeutung

Die Feststellungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Wesentliche Feststellungen

In Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung/dem internen Kontrollsystem oder im Zusammenhang mit der Buchführung gab es keine wesentlichen Feststellungen, weder bei den IVKS- noch bei den Nicht-IVKS-Regelungen. In Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und

Ordnungsmäßigkeit gab es ebenfalls keine wesentlichen Feststellungen. Das Follow-up zu einer wesentlichen Empfehlung aus dem Vorjahr (Abschluss maßnahmebezogener Prüfungen durch den IRD, Einhaltung der im 5-Jahres-Plan des IRD festgelegten Prüfungen, Gewährleistung einer qualitativ und quantitativ ausreichenden Personalausstattung) wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Die Zahlstelle legte einen 5-Jahres-Prüfplan vor und sicherte zu, die Einhaltung des Plans eng zu überwachen sowie die Mitarbeiter umfangreich zu schulen. Der IRD ist nun dauerhaft mit 2 Vollzeitstellen besetzt.

Wichtige Feststellungen

In Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung/dem internen Kontrollsystem oder im Zusammenhang mit der Buchführung gab es keine wichtigen Feststellungen. Darüber hinaus wurden keine weiteren wichtigen Feststellungen getroffen, weder bei den IVKS- noch bei den Nicht-IVKS-Regelungen. Gleiches gilt für Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit (keine wichtigen Feststellungen). In Bezug auf die Follow-up's zu wichtigen Empfehlungen aus dem Vorjahr gilt zum Zeitpunkt des Jahresberichtes der BS folgender Sachstand:

- separate Vergabe-Checklisten für alle Einzel-Vergaben: noch nicht vollständig umgesetzt
- Checkliste zur detaillierten Dokumentation von Inaugenscheinnahmen: vorhandene Chekclisten werden entsprechend erweitert; derzeit Prüfung der Checklisten durch die ZS
- Ankündigung von Ex post-Kontrollen: die Checkliste zur Ex post-Kontrolle wurde um das Datum der Ankündigung erweitert
- Begrenzung der ELER-IVKS-Kontrollstatistik auf abgeschlossene Vor-Ort-Kontrollen: Empfehlung wurde umgesetzt
- Einzelne finanzielle Rückforderungen (Dorferneuerung und LEADER) wurden erhoben und die entsprechenden Beträge dem Fonds wieder gutgeschrieben

Feststellungen von untergeordneter Bedeutung

Feststellungen und Empfehlungen von untergeordneter Bedeutung wurden nicht im Detail in den Bericht der Bescheinigenden Stelle aufgenommen, sondern der Leitung der Zahlstelle unmittelbar mitgeteilt. Soweit es sich um finanzielle Fehler handelte, wurden die Empfehlungen vollständig umgesetzt, soweit nicht der Grund für die Empfehlung nachträglich entfallen ist.

Insgesamt kommt die BS zu der Auffassung, dass ihre Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Stellungnahmen darstellt.

Die Stellungnahme zu den Jahresrechnungen hat ergeben, dass die der Kommission für das am 15. Oktober 2020 zu Ende gegangene EGFL- und ELER-Haushaltsjahr 2020 zu übermittelnden Jahresrechnungen über die zu Lasten des EGFL und des ELER gemeldeten Nettogesamtausgaben in allen wesentlichen Punkten richtig, vollständig und genau sind. Die internen Kontrollverfahren der Zahlstelle haben zufriedenstellend funktioniert, und die Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde, sind in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Die Zahlstelle hat im Rahmen ihrer Verwaltungskontrolle einen Fehlerbetrag in Höhe von EUR 21.457,45 festgestellt. Der finanzielle Fehler wurde dem Fonds noch nicht erstattet. Die Zahlstelle wird dies im HHJ 2021 nachholen. Auf Fondsebene ist dieser noch nicht korrigierte Fehler nicht wesentlich.

Da die von der BS ermittelten Fehlerquoten bei der Grundgesamtheit ELER-IVKS 2,31 % und bei der Grundgesamtheit ELER-Nicht-IVKS 5,20 % betragen, wird - bezogen auf den ELER - eine eingeschränkte

Stellungnahme zur Jahresrechnung abgegeben. Die Fehlerquote übersteigt auf Fondsebene den Wert 2,00 % und somit die Wesentlichkeitsgrenze nach Abschnitt 12.2 der Leitlinie 2. Aus diesem Grund kann, in Anwendung des Abschnitts 15.1 der Leitlinie 2, die Bescheinigende Stelle die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben nicht vollumfänglich bestätigen.

Gleichwohl besagt die Stellungnahme der BS zur Verwaltungserklärung generell, dass sich bei der Prüfung keinerlei Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an den Aussagen der Verwaltungserklärung für das Haushaltsjahr vom 16. Oktober 2019 bis zum 15. Oktober 2020 aufkommen lassen oder die Anlass zu der Annahme geben könnten, dass die Verwaltungserklärung nicht den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht der Bescheinigenden Stelle verwiesen.

Interner Revisionsdienst (IRD)

Die Berichte des IRD sind in erster Linie an die Zahlstellenleitung gerichtet und haben einen beratenden und empfehlenden Charakter; sie sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Berichte bilden ein wichtiges Instrument bei der ordnungsgemäßen Verwaltung der ELER-Programme und der korrekten Lenkung der Finanzströme.

Mit den IRD-Prüfungen des Jahres 2020 sollte festgestellt werden, ob und inwieweit die Durchführung der Verwaltungs- und Vor- Ort- Kontrollen den Anforderungen der Unionsvorschriften und der nationalen Vorschriften entsprach. Der IRD konstatierte weitgehend zufriedenstellende Verfahrensabläufe; das eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem erfülle im Wesentlichen seine Funktion.

Gleichwohl wurden Empfehlungen zur Verbesserung der operativen Umsetzung gegeben, die sich weitgehend auf die Gestaltung und Anpassung der Förderrichtlinien, Verfahrensbeschreibungen und zugehörigen Unterlagen bezogen. Zudem wurde die stärkere Nutzung von Referenzkostensystemen zur Kostenplausibilisierung empfohlen.

Ein detaillierter jährlicher Prüfplan des IRD stellt sicher, dass alle wichtigen Bereiche innerhalb eines Prüfzeitraums von höchstens 5 Jahren abgedeckt sind.
Im genehmigten und mit der Zahlstellenleitung abgestimmten Prüfplan aus dem Jahr 2019 war die Reihenfolge der IRD-Prüfungen für das Prüfjahr 2020 festgelegt worden.
In Absprache mit der Zuständigen Behörde (ZB), der Bescheinigenden Stelle (BS) und der Zahlstellenleitung (ZS-L) wurde die Prüfplanung für den Zeitraum Januar 2020 bis Oktober 2020 nochmal geändert.
Im Nachgang zum Quartalsgespräch mit der Bescheinigenden Stelle wurde ein Soll-Ist-Abgleich zwischen den geplanten und durchgeführten Prüfungen aus dem Fünfjahresprüfplan vorgenommen und eine Planung für den verbleibenden Zeitraum bis zum 30.11.2021 festgelegt.
Mit der Abarbeitung der am 17.11.2020 aktualisierten Prüfplanung wurde sichergestellt, dass die Kontrollen des IRD alle wichtigen Bereiche, darunter auch die für die Bewilligung zuständigen Abteilungen, vollumfänglich abdecken und somit die Anforderungen des Anhang I Nr. 4 B) ii) der VO (EU) Nr. 907/2014 erfüllt sind.

Prüfungen des IRD im Prüfjahr 2020

Am 10.01.2020 wurde die im Jahr 2019 begonnene Prüfung der Maßnahme M10 „Extensive Bewirtschaftung Dauergrünland“ abgeschlossen.
Im Anschluss daran wurden die folgenden ELER-Maßnahmen aus dem Prüfjahr 2020 einer Prüfung durch

den IRD unterzogen:
 M04, Untermaßnahme 4.2 „Forstliche Infrastruktur (Wegebau)“; Bericht vom 21.09.2020,
 M06, Untermaßnahme 6.4 „Diversifizierung“; Bericht vom 01.12.2020,
 M07, Untermaßnahme 7.1 „Schutz- und Bewirtschaftungspläne“; Bericht vom 06.08.2020,
 M10, Untermaßnahme 10.1 „AUKM-Förderung extensiverObstbestände“; Bericht vom 20.02.2020,
 Direktzahlungen (hier: Umverteilungsprämie mit Vorschuss und Sicherheitsprüfung); Bericht vom 11.08.2020,

Daüber hinaus gab es eine Prüfung im Bereich IT-Sicherheit, Baustein „Organisation und Sicherheit".

Grundsätzlich sollte zudem eine Prüfung der Maßnahme M19 „LEADER" bis Oktober 2020 durchgeführt werden. Aufgrund personeller Wechsel im IRD wurde diese Prüfung jedoch in das Prüfjahr 2021 verschoben.

Beratungsleistungen des IRD
Einen nicht unerheblichen Teil der Tätigkeit des IRD stellten Beratungsleistungen dar. Mehrfach stand der IRD der Zahlstellenleitung zu Themen wie Verwaltungs- und Kontrollsystem, Checklisten etc. beratend zur Seite.

Teilnahme an Sitzungen, Fort- und Weiterbildungen
Der IRD nahm an den regelmäßigen Besprechungen zum Qualitätsmanagement, den Quartalsgesprächen mit der BS und den regelmäßigen Besprechungen mit der ELER-Verwaltungsbehörde teil. Im Rahmen des Bund-Länder-Austausches nahm der IRD an den Workshops zu den Themen „IT-Sicherheit“, „Ex-post-Kontrollen nach Art. 79ff der VO (EU) Nr. 1306/2013“ und „investive Maßnahmen“ sowie an den IRD-Leitertreffen teil.

Personelle Wechsel im IRD
Im Laufe des Jahres 2020 ergaben sich im IRD nochmals personelle Veränderungen. Inzwischen ist er regelmäßig mit zwei Personen besetzt und somit stets handlungsfähig. In dieser Form kann von einer deutlich verbesserten Kontinuität der Aufgabenerfüllung ausgegangen werden. Zudem etablierten sich sowohl eine geordnete Prüfroutine als auch eine regelmäßige konstruktive Interaktion mit der Zahlstellenleitung.

Darüber hinaus gab es im Berichtszeitraum keine Kontrollen mit ELER-Bezug durch die übrigen einschlägigen Prüforgane (Europäischer Rechnungshof, Landesrechnungshof, EU-Kommission).

Reaktionen auf Stellungnahmen der EU-Kommission (Jahresgespräche, Begleitausschüsse, Änderungsanträge)

Das ELER- Jahresgespräch im Jahr 2020 wurde pandemiebedingt als Videokonferenz geführt, und zwar als gemeinsames Gespräch mit Bund und Ländern am 09.11.2020. Ein zusätzliches bilaterales Gespräch zwischen der Kommission und dem Saarland fand nicht statt. In dem gemeinsamen Gespräch wurden folgende Tagesordnungspunkte besprochen:

1. Einleitung
2. Finanzielle Abwicklung (Finanzielle Inanspruchnahme einschließlich Q2/2020, N+3-Regel und Risiko einer automatischen Aufhebung der Mittelbindung)

3. Durchführungsprobleme bei Einzelmaßnahmen
4. Follow-Up zu den 2019 Durchführungsberichten
5. COVID-19-Krise und Möglichkeiten im Rahmen des ELER
6. Änderungen der ELER-Programme (Allgemeine Übersicht, Planung der Änderungsanträge 2020-2021)
7. Fehlerquote und Prüfungen
8. Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum
9. Die GAP nach 2020 (Informationen über den Stand der Beratungen zu Legislativvorschlägen, Übergangsregelungen, GeoHub Deutschland)
10. Sonstiges

Das Saarland setzte die an den Bund gesandten Anmerkungen der Kommission um, soweit es unmittelbar betroffen war. Es gehörte micht zu den explizit angesprochenen 4 Ländern, die ELER-Beitrag 2017 mit der Ausgabenerklärung für Q2/2020 noch nicht ausgegeben haben. Insofern waren in diser Hinsicht keine besonderen Anstrengungen zur Verbesserung der Umsetzung erforderlich, um das Risiko einer Aufhebung der Mittelbindung nach der „n+3“-Regel zu vermeiden. Dennoch beobachtet das Land den Programmfortschritt aufmerksam. Die Einhaltung der “n+3”-Regel bildet im Saarland derzeit kein Problem. Die laufende jährliche Evaluierung wird regelmäßig mit den jeweils aktuellsten Daten und Informationen versorgt. Die zu dem Jahresgespräch gehörigen Dokumente (Tagesordnung, Niederschrift etc.) wurden durch den Bund in der Rubrik "Begleitung\Jährliche Überprüfungssitzung" in SFC2014 eingestellt. In Bezug auf den beschlossenen Übergangszeitraum in den beiden Jahren 2021 und 2022 folgte das Saarland der im Jahresgespräch ausgesprochenen Empfehlung, einen informellen Austausch mit dem Referat E.3 der GD AGRI über die erforderlichen EPLR-Änderungen aufzunehmen, um so viele Fragen wie möglich vor der formellen Einreichung der Änderungsanträge zu klären.

Sitzungen des Begleitausschusses zum SEPL 2014-2020 (BGA) fanden bisher mindestens einmal jährlich statt.
In den turnusmäßigen Sitzungen zur Jahresmitte werden regelmäßig die jährlichen Durchführungsberichte (Annual Implemantation Report AIR) dem Ausschuss vorgestellt und dort beraten, damit die Verwaltungsbehörde diese mit der Genehmigung des Begleitausschusses zum 30. Juni jeden Jahres bei der EU-Kommission einreichen kann. Zudem stellen die Evaluatoren die Ergebnisse der laufenden jährlichen Bewertung vor.

In den “außerplanmäßigen” Sitzungen am 06.12.2016 und am 26.11.2019 wurden in erster Linie jeweils Änderungsanträge (der erste und der fünfte) zum SEPL 2014-2020 beraten. In beiden Fällen wurden die Änderungsanträge jeweils durch den Begleitausschuss gebilligt, so dass diese noch im jeweiligen Kalenderjahr offiziell bei der EU-Kommission eingereicht werden konnten. Die Juni-Sitzung im Jahr 2020 konnte Pandemie-bedingt nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden und wurde durch ein schriftliches Umlaufverfahren ersetzt. Im Übrigen wird der Begleitausschuss anlassbezogen auch außerhalb des Sitzungsturnus' über wichtige und/oder aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit der ELER-Förderung informiert.

Der dritte Änderungsantrag zum SEPL 2014-2020 wurde dem BGA im April im Wege eines Umlaufverfahren zur Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der regelmäßigen Sitzung am 26.06.2017 wurde der BGA dann über den aktuellen Sachstand des dritten Änderungsantrages informiert. Der vierte Änderungsantrag wurde dem BGA im Oktober ebenfalls im Wege eines Umlaufverfahrens zur Entscheidung vorgelegt. Die Wahl des Umlaufverfahrens ist mit der Geschäftsordnung des BGA vereinbar und wurde aus Zeitgründen gewählt. Mit dem dritten Änderungsantrag wurde die Gemeinde Mettlach als

aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiet in die Gebietskulisse der Maßnahme M13 “Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete” aufgenommen. Mit dem vierten Änderungsantrag wurden insbesondere einzelne Ziel- und Etappenwerte des Leistungsrahmens an die reale Entwicklung angepasst. Der fünfte Änderungsantrag, der im BGA am 26.11.2019 beraten wurde, umfasste in erster Linie einen Transfer von Finanzmitteln aus Maßnahme M10 (extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland) hin zu M12 (Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000), um den dortigen Fehlbedarf zu decken. Im Jahr 2020 gab es keine weitere Programmanpassung.

Ausrichtung des SEPL auf bestimmte Zielgruppen / Information potenzieller Antragsteller

Die einzelnen programmierten Maßnahmen enthalten im jeweiligen Punkt "Begünstigte" Informationen zu den potenziellen Antragstellern bzw. Zuwendungsempfängern. Einzelne Maßnahmen sind eng beschränkt z. B. auf Landwirte, andere Maßnahmen lassen ein breiteres Spektrum an Begünstigten zu. Die Ausrichtung auf die einzelnen Zielgruppen wurde im Rahmen der Programmerstellung mit den Fachbereichen und den einschlägigen Partnern diskutiert und an die gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorgaben angepasst. Die Information, welche Antragsteller für welche Maßnahmen zugelassen sind, ist nicht nur im Programm beschrieben, sondern wurde auch offensiv kommuniziert. Hier machten sich der Umstand, dass alle relevanten Fachbereiche im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ressortieren, sowie die "kurzen Wege" im Saarland positiv bemerkbar. Die landwirtschaftlichen Maßnahmen wurden über das zuständige Fachreferat, die Landwirtschaftskammer sowie den Bauernverband Saar e. V. kommuniziert. Analog sorgten bei den Forstmaßnahmen das Fachreferat, der Privatwaldbesitzerverband des Saarlandes und die Forstbetriebsgemeinschaften für den erforderlichen Informationsfluss. Im Naturschutzbereich fungierten das Fachreferat, die Naturlandstiftung Saar sowie die Verbände NABU und BUND als Multiplikatoren. Die LEADER-Regionen waren ohnehin im Rahmen des Zulassungsverfahrens der LAG's und der Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien auf ihre eigene Weise involviert, und die Gemeinden schließlich wurden einerseits über das Fachreferat, über den Vertreter im Begleitausschuss und zusätzlich im Rahmen einer eigenen Informationsveranstaltung am 28.04.2016 informiert.

Im Rahmen der Erfüllung der Publizitätsverpflichtungen der Verwaltung werden die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner und der Begleitausschuss regelmäßig und in geeigneter Weise über alle wesentlichen Änderungen etc. in Bezug auf die ELER- Umsetzung informiert. Die Öffentlichkeit wird in regelmäßigen Abständen über die gebotenen Fördermöglichkeiten informiert, beispielsweise über Vorträge, Presseartikel, Veranstaltungen oder auch über die „Agentur ländlicher Raum“, die regelmäßig alle Akteure in den ländlichen Räumen des Saarlandes erreicht. Die Internet-Seite des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz enthält unter der Adresse >>www.eler.saarland.de<< alle relevanten Informationen, Unterlagen, Rechtsgrundlagen etc. in jeweils aktueller Fassung. Die Seite ist frei zugänglich und wurde gegenüber den Vorjahren einerseits anwenderfreundlicher gestaltet und andererseits inhaltlich stark erweitert, so dass die Publizität des Programms erheblich verbessert ist.

Mittels entsprechender Formulierungen in den Zuwendungsbescheiden und der Bereitstellung von Informationsmaterialien und Mustervorlagen werden die Zuwendungsempfänger auf ihre Verpflichtungen im Sinne der Publizitätsvorschriften hingewiesen. Die Einhaltung der Verpflichtungen wird im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen überwacht.

Soweit es sich um landwirtschaftliche Zielgruppen handelt, nutzt die Verwaltungsbehörde gelegentlich auch die regelmäßig erscheinende Veröffentlichung „Kammer-Info“ der Landwirtschaftskammer für das Saarland. Das Kammer-Info kann als kostenloser „Newsletter“ angesehen werden, erscheint in ungefähr zweiwöchentlicher Frequenz und erreicht einen hohen Adressatenkreis innerhalb der saarländischen

Landwirtschaft. Regelmäßige Rückmeldungen von Landwirten u. a. zeigen, dass dieser Informationskanal gut funktioniert.

Näheres hierzu ist in Kapitel 4.b) dokumentiert.

Besondere Arten von Förderung (Anwendung von Finanzinstrumenten, vereinfachte Kostenoptionen)

Das Saarland wendet im Rahmen des SEPL keine Finanzinstrumente im Sinne von Titel IV (Artikel 37 ff) der VO (EU) Nr. 1303/2013 an.

Vereinfachte Kostenoptionen werden in dreifacher Hinsicht angewendet:

- Auf Maßnahmenebene gibt es im Rahmen der AUKM-Teilmaßnahme "Förderung extensiver Obstbestände" [M10 d)] eine pauschale Förderung von 6,50 € pro gepflegtem und bewilligten Baum.
- Bei den Flächenmaßnahmen M10 (a, b und c), M11, M12 und M13 werden pauschale Zahlungen je Flächeneinheit (Betrag pro Hektar) geleistet, die aufgrund ihres Charakters ebenfalls als vereinfachte Kostenoptionen einzuordnen sind.
- Im Rahmen der LEADER-Förderung wird bei Teilmaßnahme 19.4 (Verwaltung der LAG, Regionalmanagement) mit einer Jahrespauschale in Höhe von 70.000 € pro LAG gearbeitet. Die bisherigen Erfahrungen damit sind als positiv zu bewerten; die LAG's setzen die Mittel sparsam und wirtschaftlich ein und finden bei Mittelknappheit kreative Lösungen.

Erklärung über die Vereinbarkeit der Intervention mit der Gemeinschaftspolitik sowie gegebenenfalls die Darstellung von Problemen und der entsprechenden Abhilfemaßnahmen

Das Saarland erklärt, dass ausschließlich die im notifizierten Programmplanungsdokument enthaltenen Maßnahmen nach den im SEPL bzw. in der Nationalen Rahmenregelung für die Bundesrepublik Deutschland beschriebenen Modalitäten durchgeführt wurden. Alle Maßnahmen entsprechen den im Programm skizzierten Zielen und Strategien und somit auch der Gemeinschaftspolitik und den Gemeinschaftsvorschriften. Die Regelungen des Wettbewerbs- und Beihilferechts sind ebenso eingehalten wie die Ausschreibungs- und Vergabevorschriften. Hier gelten neben dem Gemeinschaftsrecht auch die Vorschriften der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), ihrer Anlagen und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu § 44 LHO. Die Gemeinschaftsvorgaben hinsichtlich des Schutzes und der Verbesserung der Umweltbedingungen werden eingehalten. Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und zur Verhinderung von Diskriminierung sind im SEPL beschrieben und werden entsprechend angewandt. Nennenswerte Probleme zu allen vorgenannten Punkten traten bisher nicht auf, insofern erübrigen sich Abhilfemaßnahmen.

3.b) Mechanismen für Qualitätssicherung und wirksame Umsetzung

Vereinfachte Kostenoptionen [1], Proxy automatisch berechnet

	Gesamtmittelzuweisung Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]	Geplanter Anteil der vereinfachten Kostenoptionen an der Gesamtmittelzuweisung für	Anteil der Ausgaben in Form vereinfachter Kostenoptionen an der Gesamtmittelzuweisung für

		Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [%][2]	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [%] (kumulativ)[3]
Fondsspezifische Methoden – Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe e der Dachverordnung	33.609.276,00	46,38	40,68

[1] Vereinfachte Kostenoptionen sind zu verstehen als Einheitskosten/Pauschalsätze/Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 67 Absatz 5 der Dachverordnung, einschließlich der ELER-spezifischen Methoden gemäß Buchstabe e jenes Absatzes, z. B. Pauschalfinanzierungen für Startups, Pauschalsatzzahlungen für Erzeugerorganisationen sowie gebiets- und tierbezogene Einheitskosten.

[2] Automatisch berechnet auf Grundlage der Maßnahmen 06, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18 der Programmversion

[3] Automatisch berechnet auf Grundlage der Maßnahmen 06, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18 laut Ausgabenerklärungen

Vereinfachte Kostenoptionen, auf Basis spezifischer ausführlicher Daten des Mitgliedstaats [optional]

	Gesamtmittelzuweisung Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]	Geplanter Anteil der vereinfachten Kostenoptionen an der Gesamtmittelzuweisung für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [%]	Anteil der Ausgaben in Form vereinfachter Kostenoptionen an der Gesamtmittelzuweisung für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums [%] (kumulativ)
Insgesamt Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b, c und d + Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe e Dachverordnung	33.609.276,00		
Fondsspezifische Methoden – Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe e der Dachverordnung	33.609.276,00		

Elektronische Verwaltung für Begünstigte [optional]

	ELER-Finanzierung [%]	Betroffene Vorhaben [%]
Antrag auf Förderung		
Zahlungsanträge		
Kontrollen und Einhaltung der Vorgaben		
Begleitung und Berichterstattung an die Verwaltungsbehörde/Zahlstelle		

Durchschnittliche Frist für den Eingang von Zahlungen bei Begünstigten [optional]

[Tage] Frist des Mitgliedstaats für Zahlungen an Begünstigte (falls zutreffend)	[Tage] Durchschnittszeit für Zahlungen an Begünstigte	Kommentare

4. Maßnahmen zur Umsetzung der technischen Hilfe und zur Erfüllung der Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit (PR)

4.a) Diesbezüglich getroffene Maßnahmen und Stand der Errichtung des Netzwerks und der Umsetzung seines Aktionsplans

4.a1) Getroffene Maßnahmen und Stand der Errichtung des NLR (Lenkungsstruktur und Vernetzungsstelle)

Nicht relevant

4.a2) Getroffene Maßnahmen und Stand der Umsetzung des Aktionsplans

Nicht relvant

4.b) Maßnahmen die eine angemessene Publizität für das Programm gewährleisten (Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014)

Von der Verwaltungsbehörde getroffene Vorkehrungen zur Publizität

Im Jahr 2020 wurden weitere Schritte in Sachen Information und Kommunikation unternommen. Im Vergleich zu den Vorjahren war dies jedoch nur mit Einschränkungen möglich, da die Corona-Pandemie insbesondere die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen erschwerte oder ganz unmöglich machte. So musste etwa auf die ELER-Jahresveranstaltung verzichtet werden. Aufgrund der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen (Besuche vor Ort u.a. zwecks Fotografierens waren nicht möglich) musste auch auf die sonst übliche Vorstellung ausgewählter ELER-Vorhaben im Internet verzichtet werden.

Daher waren Vorhaben der Information und Kommunikation größtenteils auf indirekte Aktionen wie Pressemeldungen etc. beschränkt. Das Internetangebot zum ELER wurde im Zuge eines kompletten Relaunch weiter verbessert und modernisiert (www.eler.saarland.de).

Gleichwohl hat die ELER-Verwaltungsbehörde in 2020 Vorhaben der Information und Kommunikation durchgeführt:

- Am 07.02.20 wurde in der „Kammer-Info“ (Ausgabe 9/2020) über die mit dem 5. Änderungsantrag zum SEPL 2014-2020 vorgenommene Kombinierbarkeit der Maßnahmen M11 und M12 informiert. Die „Kammer-Info“ ist ein kostenloser Newsletter der Landwirtschaftskammer für das Saarland und stellt daher ein zielgruppenorientiertes Informationsmedium dar.
- Herausgabe der „Saarländischen Bauernhausfibel“ zur Information potentieller Förderempfänger über die bestehenden Fördermöglichkeiten (Maßnahme M07b), Beratung der Förderempfänger hinsichtlich der fachlichen Umsetzung Ihres Vorhabens und zur Bewerbung des ELER als wichtiges Förderinstrument für den ländlichen Raum. Hierzu konnte am 14.08.20 sogar eine kleine Veranstaltung stattfinden, in deren Rahmen die Saarländische Bauernhausfibel durch Minister Jost Pressevertretern vorgestellt wurde. Diese Vorstellung zog eine entsprechende Berichterstattung in der Presse und im TV nach sich. Die Nachfrage nach dem Druckwerk war so groß, dass die erste Auflage bald vergriffen war und eine zweite Auflage in Auftrag gegeben werden konnte. Die

vorgenannte Veranstaltungen ist bildlich und pressemäßig dokumentiert. Die Bilderdokumentation ist im Internet über die ELER-Seite erreichbar.

- Gegen Ende des Jahres wurde wieder ein ELER-Wandkalender erstellt und an Multiplikatoren verteilt.
- Am 09.12.20 wurde im Amtsblatt des Saarlandes ein Aufruf zur Bekundung des Interesses an einer Bewerbung als künftige LEADER-Region in der Förderperiode 2023-2027 veröffentlicht.
- Kompletter Relaunch der Internetseiten www.eler.saarland.de
- Diverse Pressemitteilungen zu geförderten Vorhaben
- Beantwortung von Presseanfragen zu ELER-Maßnahmen (u.a. M7) und konkreten Vorhaben

Um den ELER im Bewusstsein der Bevölkerung positiv zu verankern und über den ELER zu informieren, wurden auch im Jahr 2020 Werbe- und Informationsmittel bei passenden Gelegenheiten an Interessierte verteilt. Dazu gehörten u.a.

- ELER-Jahreskalender,
- Taschen mit Aufdruck (SEPL-Fördermaßnahmen 2014-2020),
- Kugelschreiber und Schreibblöcke mit ELER-Werbeaufdruck.
- Seit 2017 ist auch die Broschüre „Das kann der ELER“ im Saarland erhältlich. Die Broschüre kann auf der Internetseite des Ministeriums und auf der Internetseite des ELER im Saarland elektronisch bezogen oder in Papierform bestellt werden. Zudem sind gedruckte Exemplare im Foyer des Ministeriums erhältlich. Weitere Exemplare wurden an die Landwirtschaftskammer für das Saarland weitergegeben. Die ELER-Verwaltungsbehörde gibt die Broschüre ebenfalls bei Auftritten und Veranstaltungen weiter.

Schritte zur Information und Kommunikation werden auch auf Ebene einzelner Fördervorhaben unternommen. So werden ausgewählte Förderungen durch Pressemitteilungen begleitet, in denen die Beteiligung der Europäischen Union bzw. des ELER herausgestellt wird.

Der Begleitausschuss wird im Rahmen des jährlich fortzuschreibenden Informations- und Kommunikationsplans jährlich über die in Sachen Publizität von der ELER-Verwaltungsbehörde unternommenen Schritte unterrichtet.

Alle Briefköpfe und Email-Signaturen der ELER-Verwaltungsbehörde sowie die Briefköpfe der bewilligenden Stelle sind mit dem EU-Emblem und den in Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 vorgegebenen Textteilen versehen. In den ELER-Zuwendungsbescheiden wird die Beteiligung der Europäischen Union an der Förderung verbal und betragsmäßig hervorgehoben; auf den ELER und den SEPL 2014-2020 wird hingewiesen.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden „LEADER-jour fixe“ unter Beteiligung der ELER-Verwaltungsbehörde kommen Vertreter der 4 saarländischen Lokalen Aktionsgruppen regelmäßig zusammen, um über aktuelle Probleme und Fragestellungen zu sprechen und Informationen auszutauschen. Auch hierin ist ein Beitrag zur Publizität des ELER zu sehen.

Erfüllung der Publizitätsvorschriften durch die Begünstigten

Mit der Erstellung von Vorlagen für Hinweisschilder nach Nr. 2.2 Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014, eines "Leitfadens der Vorschriften zur Publizität" und "Technischer Hinweise zu den Vorschriften zur Publizität hinsichtlich Erläuterungstafeln und Hinweisschildern" unterstützt die ELER-Verwaltungsbehörde

auch die Förderempfänger bei der Erfüllung derer Publizitätspflichten. Besagte Dokumente sind ebenfalls im Internet verfügbar.

Maßstab dafür waren die Publizitätspflichten der Begünstigten, die sich aus den Kapiteln II VO (EU) Nr. 821/2014 einschließlich Anhang II und Artikel 13 VO (EU) Nr. 808/2014 einschließlich Anhang III ergeben. Die ELER-Verwaltungsbehörde hat von Beginn der Förderungen an dafür Sorge getragen, dass auch die Förderempfänger – sowohl bei investiven Maßnahmen als auch bei Flächenmaßnahmen - über die ihnen auferlegten Publizitätspflichten informiert sind und diese einhalten.

Innerhalb der Verwaltung wurden die bewilligenden Stellen von der ELER-Verwaltungsbehörde über die Publizitätspflichten informiert. Gemeinsam wurde ein entsprechender Textbaustein erarbeitet, der fester Gegenstand aller einschlägigen Zuwendungsbescheide ist. Darin wird dem jeweiligen Förderempfänger u.a. deutlich gemacht, welche Art Hinweisschild er anzubringen hat und dass die mit der Herstellung eines solchen Schildes verbundenen Ausgaben förderfähig sind. Hinsichtlich der Förderfähigkeit dieser Ausgaben wurde ein Referenzkostensystem mit Höchstbeträgen erarbeitet. Auch diese Höchstbeträge werden dem Förderempfänger bekannt gemacht.

Auch über die Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit und der Gestaltung gewerblich genutzter Internetseiten wurden Förderempfänger informiert.

Darüber hinaus hat die ELER-Verwaltungsbehörde Antragsteller und Multiplikatoren auch im Rahmen von (virtuellen) Veranstaltungen wie z. B. den LEADER-jour-fixe direkt über die Publizitätspflichten unterrichtet.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten durch den Förderempfänger wurde im Rahmen der Verwaltungskontrolle der Verwendungsnachweise (Zahlungsanträge), der Vor-Ort-Kontrollen und der Ex-Post-Kontrollen durch die bewilligenden Stellen bzw. die Fachreferate überprüft. Im Zweifelsfall beurteilte die ELER-Verwaltungsbehörde, ob die Publizitätspflichten im konkreten Fall erfüllt wurden. Fehlende oder unzureichende Publizität wurde beanstandet.

Verwendung der Technischen Hilfe gemäß Artikel 51 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Rahmen des SEPL 2014-2020

Die Europäische Union unterstützt das Saarland nach Art. 59 VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 51 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 bei der Umsetzung von Vorhaben zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung des SEPL 2014-2020 aus Mitteln des ELER. Das Verfahren zur Inanspruchnahme dieser Technischen Hilfe (TH) ist in Kapitel 15.6 des SEPL beschrieben und von der EU genehmigt. Nachrangig zu Kapitel 15.6 des SEPL wurde zu dessen Ergänzung, Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung von der ELER-Verwaltungsbehörde die „Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens für Ausgaben der TH ELER (Verfahrensbeschreibung Technische Hilfe - VerfTH)“ erarbeitet.

Bei der TH handelt es sich nicht um eine Zuwendung nach § 23 LHO, sondern um eine Ausgabenerstattung. Dennoch finden unter Berücksichtigung von Art. 62 VO (EU) Nr. 809/2014 und Kapitel 15.1 des SEPL die für die Gewährung von ELER-Förderungen geltenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme und –verfahren sinngemäße Anwendung, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dabei entscheidet die ELER-

Verwaltungsbehörde als Genehmigungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Einsatz und Verwendung der TH-Mittel. Die Finanzierung der Technischen Hilfe erfolgt grundsätzlich hälftig aus Mitteln der EU und des Landes. Anfallende Mehrwertsteuer wird nur insoweit aus ELER-Mitteln erstattet, als sie nicht an das Land zurückfließt.

Wie in Kapitel 15.6 des SEPL 2014-2020 bestimmt, erfolgen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen in Fällen, in denen die ELER-Verwaltungsbehörde die TH für eigene Zwecke in Anspruch nimmt, durch das unabhängige Rechtsreferat der Abteilung.

Die Stellen, welche die TH ELER in Anspruch nehmen können, sind in Kapitel 15.6 des SEPL 2014-2020 aufgeführt. Es sind dies neben der ELER-Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle ELER ausschließlich diejenigen Stellen, die Zahlstellenaufgaben im Bereich des ELER wahrnehmen.

In Fällen von Ausgabenerstattungen an Mitglieder des ELER-Begleitausschusses im Rahmen der Geschäftsordnung des ELER-Begleitausschusses gilt die ELER-Verwaltungsbehörde als unterstützte und anmeldende Stelle.

Im Jahr 2020 wurde die TH für bereits in Vorjahren begonnene Vorhaben in Teilvorhaben eingesetzt:

- Beschaffung von Verwaltungsausrüstung für ELER-Dienste. Hierfür wurden bislang TH-Mittel in Höhe von 193 € eingesetzt.

- Umsetzung der Informations- und Kommunikationsstrategie durch die ELER-Verwaltungsbehörde. Diese Mittel werden zur Erfüllung der Publizitätspflichten der ELER-Verwaltungsbehörde nach Artikel 115-117 VO (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich Anhang XII, Kapitel II VO (EU) Nr. 821/2014 einschließlich Anhang II und Artikel 13 VO (EU) Nr. 808/2014 einschließlich Anhang III benötigt und eingesetzt. Dafür wurden in 2020 rund 8.610 € eingesetzt (EU-Anteil: 4.010 €).

- Laufende Bewertung des Programms. Hierfür wurden im Jahr 2020 rund 15.100 € (EU-Anteil: 7.065 €) eingesetzt.
- HNV-Kartierung des Saarlandes. Hierfür wurden in 2020 rund 10.017 € (EU-Anteil: 4.687 €) verwendet.
- Durchführung von Dienstreisen der ELER-Verwaltungsbehörde im Vorjahr. Hierfür wurden 2020 rund 4.111 € (EU-Anteil: 1.947 €) aufgewendet.

- Finanzierung von zusätzlichem Personal im ELER-Bereich der Zahlstelle. Hierfür wurden 2020 für vier Personalstellen rund 161.113 € ausgegeben (EU-Anteil: 80.556 €).

Für alle neuen und alten Vorhaben wurden in 2020 insgesamt Mittel in Höhe von rund 199.012 € eingesetzt. Hiervon sind rund 98.294 € EU-Mittel (49%) und rund 100.718 € Landesmittel (51%). Die ungleichen Anteile resultieren aus der nur teilweisen Finanzierung der Mehrwertsteuer. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr der Mittelfreigabe durch die ELER-Verwaltungsbehörde. In der gesamten Förderperiode wurden damit bis Ende 2020 rund 1.085.424 € für die Technische Hilfe ELER eingesetzt; davon rund 432.480 € EU-Mittel. Auch hier resultieren die ungleichen Anteile aus der unterschiedlichen Finanzierung der Mehrwertsteuer.

5. ZUR ERFÜLLUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN ERGRIFFENE MAßNAHMEN

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2015, 2016

6. Beschreibung der Umsetzung von Teilprogrammen

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2016, 2018

7. PRÜFUNG DER INFORMATIONEN UND DES STANDS DER VERWIRKLICHUNG DER PROGRAMMZIELE

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2016, 2018

8. DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER GRUNDSÄTZE AUS DEN ARTIKELN 5, 7 UND 8 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2016, 2018

9. FORTSCHRITTE BEI DER SICHERSTELLUNG EINES INTEGRIERTEN KONZEPTS FÜR DEN EINSATZ DES ELER UND ANDERER FINANZINSTRUMENTE DER UNION

Dieser Abschnitt gilt nur für den/die jährl. Durchführungsbericht(e) 2018

10. Bericht über den Einsatz der Finanzinstrumente (Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

30A. Wurde mit der Ex-ante-Bewertung begonnen?	Nein
30B. Wurde die Ex-ante-Bewertung abgeschlossen?	Nein
30. Datum des Abschlusses der Ex-ante-Bewertung	-
31.1. Wurde bereits Auswahl- oder Benennungsverfahren eingeleitet?	Nein
13A. Wurde die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet?	Nein
13. Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit der Stelle, die mit dem Einsatz des Finanzinstruments betraut ist	-

11. EINGABETABELLEN FÜR GEMEINSAME UND PROGRAMMSPEZIFISCHE INDIKATOREN UND QUANTIFIZIERTE ZIELWERTE

siehe Begleitungsanhang

Anhang II

Detaillierte Tabelle zum Fortschritt der Umsetzung nach Schwerpunktbereich, einschließlich Outputindikatoren

Schwerpunktbereich 2A							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	2014-2020	5,91	86,68	4,62	67,76	6,82
		2014-2019	4,70	68,93	3,71	54,41	
		2014-2018	4,17	61,16	2,65	38,87	
		2014-2017	4,02	58,96	1,52	22,29	
		2014-2016	1,06	15,55	1,06	15,55	
		2014-2015					
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
2A	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	5.161.464,64	60,02	4.110.216,00	47,79	8.600.000,00
M04	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	5.161.464,64	60,02	4.110.216,00	47,79	8.600.000,00
M04	O2 - Gesamtinvestitionen	2014-2020			16.517.726,00	60,16	27.457.140,00
M04.1	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020			3.860.425,00	48,26	8.000.000,00
M04.1	O4 - Zahl der unterstützen Betriebe/Begünstigten	2014-2020			61,00	67,78	90,00
M04.3	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020			249.791,00	41,63	600.000,00

Priorität P4							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
P4	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	2014-2020					0,03
		2014-2019					
		2014-2018					
		2014-2017					
		2014-2016					
		2014-2015					
	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	2014-2020			20,82	98,39	21,16
		2014-2019			19,63	92,77	
		2014-2018			18,33	86,62	
		2014-2017			17,36	82,04	
		2014-2016			11,95	56,47	
		2014-2015			8,51	40,22	
	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	2014-2020			20,82	98,39	21,16
		2014-2019			19,63	92,77	
		2014-2018			18,33	86,62	
		2014-2017			17,36	82,04	
		2014-2016			10,87	51,37	
		2014-2015			2,71	12,81	
	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	2014-2020			20,33	96,07	21,16
		2014-2019			19,58	92,53	
		2014-2018			16,74	79,11	
		2014-2017			18,24	86,20	
		2014-2016			11,61	54,87	
		2014-2015			1,85	8,74	
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
P4	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	31.511.598,97	104,53	27.569.226,00	91,45	30.147.290,00
M07	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	169.887,00	28,31	58.574,00	9,76	600.000,00
M07.1	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2020			8,00	40,00	20,00
M08	O1 - Öffentliche Ausgaben	2014-2020	206.364,00	34,39	206.364,00	34,39	600.000,00

	insgesamt						
M08.5	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020			206.364,00	34,39	600.000,00
M08.5	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2020			15,00	7,50	200,00
M08.5	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2020			118,00	393,33	30,00
M10	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	8.605.323,24	149,69	6.971.169,24	121,26	5.748.800,00
M10.1	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2020			3.738,00	67,05	5.575,00
M11	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	11.229.843,09	98,96	10.668.244,59	94,01	11.347.490,00
M11.1	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2020			4.739,00	169,25	2.800,00
M11.2	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2020			7.740,00	96,75	8.000,00
M12	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	3.283.766,00	122,99	2.206.826,00	82,65	2.670.000,00
M12.1	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2020			4.806,00	310,06	1.550,00
M13	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	8.016.415,64	87,32	7.458.048,17	81,23	9.181.000,00
M13.2	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2020			67.636,00	92,65	73.000,00
M13.3	O5 - Gesamtfläche (ha)	2014-2020			2.718,15	106,59	2.550,00

Schwerpunktbereich 5E							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
5E	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	2014-2020			0,34	13,37	2,54
		2014-2019			0,34	13,37	
		2014-2018			0,34	13,37	
		2014-2017			0,34	13,37	
		2014-2016			0,21	8,26	
		2014-2015					
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
5E	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	133.420,00	22,24	133.420,00	22,24	600.000,00
M08	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	133.420,00	22,24	133.420,00	22,24	600.000,00
M08.5	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020			133.420,00	22,24	600.000,00
M08.5	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2020			2,00	18,18	11,00

Schwerpunktbereich 6A							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	2014-2020			11,00	220,00	5,00
		2014-2019			9,00	180,00	
		2014-2018			8,45	169,00	
		2014-2017					
		2014-2016					
		2014-2015					
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
6A	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	820.208,91	82,02	812.735,00	81,27	1.000.000,00
M06	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	820.208,91	82,02	812.735,00	81,27	1.000.000,00
M06	O2 - Gesamtinvestitionen	2014-2020			2.777.935,00	69,45	4.000.000,00

Schwerpunktbereich 6B							
FA/M	Bezeichnung Zielindikator	Zeitraum	Basis: genehmigt (ggf.)	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Ziel 2023
6B	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	2014-2020			23,00	328,57	7,00
		2014-2019			20,00	285,71	
		2014-2018			16,05	229,29	
		2014-2017					
		2014-2016					
		2014-2015					
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	2014-2020			24,00	28,30	84,82
		2014-2019			23,57	27,79	
		2014-2018			15,60	18,39	
		2014-2017			12,36	14,57	
		2014-2016			102,12	120,40	
		2014-2015					
	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	2014-2020			97,28	101,14	96,18
		2014-2019			97,28	101,14	
		2014-2018			97,28	101,14	
		2014-2017			97,28	101,14	
		2014-2016			97,28	101,14	
		2014-2015			97,28	101,14	
FA/M	Outputindikator	Zeitraum	Gebunden	Absorption (%)	Getätigt	Absorption (%)	Geplant 2023
6B	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	21.080.337,16	108,94	11.768.681,50	60,82	19.350.000,00
M07	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	12.046.075,94	106,13	7.454.667,00	65,68	11.350.000,00
M07.1	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2020			10,00	200,00	5,00
M07.1 M07.2 M07.4 M07.5 M07.6 M07.7 M07.8	O15 - Personen, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren (IT usw.)	2014-2020			94.520,00	32,48	291.000,00
M07.4	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2020			51,00	92,73	55,00
M07.5	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2020			22,00	88,00	25,00

M07.6	O3 - Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	2014-2020			3,00	20,00	15,00
M19	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020	9.034.261,22	112,93	4.314.014,50	53,93	8.000.000,00
M19	O18 - Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	2014-2020			333.797,00	101,15	330.000,00
M19	O19 - Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	2014-2020			4,00	100,00	4,00
M19.1	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020			0,00	0,00	40.000,00
M19.2	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020			2.871.757,50	48,67	5.900.000,00
M19.3	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020			0,00	0,00	60.000,00
M19.4	O1 - Öffentliche Ausgaben insgesamt	2014-2020			1.442.257,00	72,11	2.000.000,00

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Bürgerinformation zum AIR 2020	Bürgerinfo	29-06-2021		Ares(2021)4228619	2876853769	Bürgerinformation zum AIR 2020	29-06-2021	nveymoni
Laufende jährliche Bewertung für das Jahr 2020	Anhang (Sonstiges)	29-06-2021		Ares(2021)4228619	3166144066	Laufende jährliche Bewertung für das Jahr 2020	29-06-2021	nveymoni
Zusammenfassung der laufenden jährlichen Bewertung	Anhang (Sonstiges)	29-06-2021		Ares(2021)4228619	1783334722	Zusammenfassung der laufenden jährlichen Bewertung	29-06-2021	nveymoni
AIR Financial Annex 2014DE06RDRP018	Finanzanhang (System)	29-06-2021		Ares(2021)4228619	2822465471	AIRfinancialAnnex2014DE06RDRP018_de.pdf	29-06-2021	nveymoni